

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Männer und diesen verwandten Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Männer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanting in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. ohne Beifüllgehr, bei Auslieferung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreieinhalbseitige Zeitschrift oder deren Raum 15 A. — Poststatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

Inhalt: Das Quittungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Zur Frage der gewerkschaftlichen Arbeitersorganisation. — Wirtschaftssoziale Monatschau. Parlamentarisches, Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Das Sozialstrafgesetz und die gewerkschaftliche Arbeitersorganisation. Prozeß gegen die Urheber des Hausesitzes am Speckplatz vor dem Hamburger Landgericht. Wieder einmal auf stummen Wegen. Das Interesse der reisenden Handwerkerfamilien. — Situationsberichte. — Eingesandt. — Briefkasten. — Feuilleton.

Das Quittungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Das vom Bundesrat in seinem „verbesserter“ Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, trotz aller Proteste der Arbeiterschaft eine Quittungsbuch spielt, wie leicht erklärlich, bei der ersten Beratung des Entwurfs im Reichstage eine hervorragende Rolle. Die Regierungsvorsteher und die Wortsührer der sie unterstützenden Parteien bemühten sich, die Proteste der Arbeiter zu „entkräften“. Sie machten sich diese Arbeit leicht, indem sie einfach die Ansichten, welche in der Begründung des Entwurfs über das Quittungsbuch entwidmet werden, wiederholten.

Bei der Wichtigkeit, welche die Sache für die Arbeiter hat, verlohn sich's wohl der Mühe, auf diese Ansichten näher einzugehen.

Danach sollen die Quittungsbücher „eine Bedeutung nur für die Beziehungen des Versicherten zu den Versicherungsanstalten haben. Der erste soll aus dem Quittungsbuch ersehen, daß, in welchem Betrage und zu welcher Versicherungsanstalt für ihn Beiträge entrichtet sind; die letzteren sollen aus dem Quittungsbuch nur entnehmen, für welche Beschäftigungs-dauer sie dem Inhaber derselben verpflichtet sind, und sie haben außerdem nur noch Interesse daran, zu kontrollieren, daß für den Inhaber, so lange er in ihren Bezirken beschäftigt ist, die durch diese Beschäftigung bedingten Beiträge ordnungsmäßig entrichtet werden.“

„Bei anderen Zwecken“ — fährt die Begründung fort — „soll das Quittungsbuch nicht dienen; insbesondere ist aus demselben Alles fern zu halten, was dem Arbeitgeber etwa einen Einblick in die Führung oder die Arbeitsleistung des Inhabers während seiner früheren Beschäftigung gewähren könnte. Das Quittungsbuch soll lediglich ein Versicherungs-, aber in keiner Weise ein Arbeitsausweis sein. Es soll dem Vortheil des Arbeiters dienen, aber niemals zu einer Beschränkung der Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemäßigt werden dürfen.“

„Diese Absicht wird erreicht, wenn alle mit den bezeichneten Zwecken nicht zusammenhängende Eintragungen und Vermerke in oder an dem Quittungsbuch unterlagt und unter Strafe gestellt werden, und wenn bei der Entwertung der Marken dafür gesorgt wird, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen kann, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden hat. Ge-schieht dies, so kann aus dem Quittungsbuch nur die Thatstunde und die Dauer einer Lohnarbeit, die Obersklasse sowie der Bezirk der Versicherungsanstalt und, falls die letztere Gefahrenklassen eingeführt hatte, der Berufszweig, in welchem der Inhaber während der letzten Zeit seiner Beschäftigung thätig gewesen war, nicht aber der einzelne Betrieb oder auch nur die

einzelne Unterabteilung des Berufszweiges ersehen werden. Hierdurch aber wird dem Arbeitgeber weder ein Urteil über die Qualifikation des Inhabers ermöglicht, noch die Nachsuchung nach den bisherigen Arbeitsstellen behufs Einziehung von Erblandungen erleichtert.“

Diesen Darlegungen gegenüber, wonach ein Missbrauch des Quittungsbuches seitens des Arbeitgebers — einfach unmöglich sein soll, nimmt es sich doch recht sonderbar aus, in einer besonderen Begründung zu dem vom Quittungsbuch handelnden Paragraphen des Entwurfs zu

finden, daß der Bundesrat die Möglichkeit des Missbrauchs ganz direkt zugibt. Es heißt da wörtlich zu § 90:

„Die Bestimmungen des § 90 sollen einer Fälschung sowie einem Missbrauch von Quittungsbüchern vorbeugen und Vorsorge treffen, daß die letzteren den Versicherten nicht widerrechtlich vor-

enthalten werden.“

„Zu diesem Zweck unterfragt dieser Paragraph unter allen Umständen die Eintragung irgend welcher Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder anderer Personen. Das Quittungsbuch soll niemals eine andere Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung dienen soll, für diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Eintragungen ferngehalten werden, durch welche das Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches erhalten würde (vergl. § 111 Abz. 3 der Genehmordnung).“

Eine sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften ist für so erheblich zu erachten, daß jedes Behörde die Befugnis und die Pflicht zu gewissen werden muß. Quittungsbücher, in welchen derartige ungültige Eintragungen enthalten sind, einzubehalten und durch neue Bücher zu ersetzen. Ihre Ergänzung endlich findet diese Vorschrift in der Strafbestimmung des § 142. (Derselbe lautet: „Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 90 ungültig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind milde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erlassen werden.“)

Die Zurückbehaltung von Quittungsbüchern kann den Versicherten unter Umständen in Vergangenheit bringen und von dem Arbeitgeber zu Unrecht als Pressionsmittel gegen den Arbeiter benutzt werden. Zum Zweck der Einziehung von Marken bei der Lohnzahlung bedarf es der Zurückbehaltung des Quittungsbuches seitens des Arbeitgebers, um die Auszahlung bewirkenden Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten nicht. Der Entwurf untersagt daher derartige unbefugte Zurückbehaltung von Quittungsbüchern bei Vermeidung politischer Zwangsmethoden, zivilrechtlicher Haftpflicht und der im § 188, Biffer 2 angebrochenen Strafe.

„Im Übrigen genießt das Quittungsbuch als eine behördlich ausgestellte Urkunde (§ 89 Abz. 3) den Schutz des Strafgesetzes gegen Fälschungen.“

Diesen Darlegungen nach soll also das Quittungsbuch lediglich eine fortlaufende Übersicht über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherten und der Versicherungsanstalt ermöglichen; der Arbeitgeber soll als Diener der Versicherungsanstalt

(Schluß folgt)

Zur Frage der gewerkschaftlichen Arbeitersorganisation.

III.

Wir haben festgestellt, daß die Kehlerischen „Lehrsätze“ tatsächlich nichts Anderes enthalten, als allgemein bekannte Dinge, und daß sie nicht den geringsten praktischen Wert haben. Herr Kehler weist seine Leser auf verschiedene mögliche Formen der Organisation hin, die alleinamtlich mehr oder weniger erprobt worden sind.

Ein praktisch verwertbarer Organisationsvor- schlag ist nur ein solcher, welcher, unter Berücksichtigung der geistlichen Schwierigkeiten, die Arbeit auf einen ganz bestimmten und genau begrenzten Weg verweist. Alles Andere ist, um eines Kehler'schen Lieblingsausdrucks zu bedienen, „Nun ja!“

Solch ein praktisch verwertbarer Vorschlag wurde im Juli vorigen Jahres im „Neuen Bauhandwerker“ gemacht und vom diesjährigen Maurerlongress zum Beschuß erhoben.

Der Urheber dieses Vorschages — ein Mann, der seit 20 Jahren redlich in der Arbeitersbewegung mitgewirkt und dieselbe tatsächlich gründlich kennen gelernt hat — führte im „Neuen Bauhandwerker“ aus, daß es für die Arbeiterskoalition in erster Linie darauf ankomme, sich mit den behördlichen Praktiken bzw. den geistlichen Schwierigkeiten abzufinden. Es wurde da ausgeführt, daß die gewerkschaftlichen Arbeitersorganisationen unter den obwaltenden Verhältnissen, gegenüber der behördlichen Praxis, widerstandslos auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Vereinswesen, vorzugehen, gut thun würden, in ihren Statuten und danach auch bei all ihrer Thätigkeit ganz bestimmt und lediglich Rücksicht zu nehmen auf den § 152 der Reichs gewerbeordnung, welcher selbst bei engbegrenzter Auslegung doch wenigstens die Freiheit des Lohnkampfes auf dem Boden der Koalition garantirt.

Herr Kehler hatte damals den traurigen Mut, im „Vereinsblatt“ diese Vorschläge und Ausführungen mit einigen faulen Witzen anzufeuern. Er meinte: „Der Vater des Gedankens sei beim Denken wohl eingeschlummert gewesen und habe deshalb die Thatlachen nicht bemerkt.“ (!) Man sehe sich seine jetzigen sogenannten „Lehrsätze“ an und man wird finden, daß er da diese Vorschläge und Ausführungen wohl über Abel als ganz selbstverständlich gelten lassen muß, denn er unterscheidet ja ausdrücklich zwischen rein gewerkschaftlicher und allgemein sozial-politischer Thätigkeit.

Am 27. November 1887 fällte sodann das Reichsgericht jenes bekannte Erkenntnis, welches dem § 152 der Gewerbeordnung folgende Auslegung giebt:

„Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichs gewerbeordnung besteht mir auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Lebens, fähigt aber die Anwendung der Vereinsgesetzgebung nicht aus, wenn gewerkschaftliche Vereine durch Beschäftigung mit Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, staatsbürglichen Rechten oder internationalen Verhältnissen den Charakter politischer Vereine annehmen.“

Der § 152 der Reichsgewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der soziokonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun."

Dann wird gefragt, daß es hier nach der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Preisungsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Löhne im Gewerbe u. s. w. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu koalieren." Dagegen steht es ihr, wie weiter ausgeführt wird, nicht zu, sich mit Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Befreiung der industriellen Gefangnishaft und anderen sozialpolitischen allgemeinen Fragen zu beschäftigen und Petitionen in dieser Richtung an den Reichstag zu beschließen. Der Begriff "Politik" wird wie folgt definiert: "Sobald irgend welche gewerbliche Koalitionen beabsichtigt, Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinausgreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Verhandlungsrechts unterliegen."

Der Urheber der betreffenden Vorschläge, der nach Kehler's Meinung "beim Denken entschlummert gewesen", hatte ganz richtig vorausgesehen, daß das Reichsgericht den § 152 so und nicht anders auslegen werde, bezw. daß der Kampf unmittelbar um die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der behördlichen Auslegung des § 152 allein übrig bleibe als Inbegriff der gesetzlichen Koalitionsfreiheit.

Jenes Reichsgerichtsurteil hat für die Arbeiter zweifellos wenigstens den einen nicht zu unterschätzenden Werth, daß es eine mit Erfolg zu verteidigende Norm für die gewerkschaftliche Organisation gibt.

In Erwagung dessen empfahl der diesjährige Kongress der Maurer Deutschlands den Kollegen, gewerkschaftliche Organisationen zu gründen, welche sich durchaus innerhalb der vom Reichsgericht für den § 152 der Reichsgewerbeordnung gezeichneten Grenzen betätigten. "Es dürfte" — so heißt es in der betreffenden Resolution des Kongresses — "auf diese Weise der oft recht fühlbare Mangel einer Zentralisation der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter am besten zu heben sein, indem ja das Reichsgericht ausdrücklich erklärt: es siehe den auf Grund des § 152 errichteten

Arbeiterkoalitionen vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Preisungsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Löhne im Gewerbe u. s. w. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu koalieren."

In der That läßt sich nach unserer festen Überzeugung auf dieser Basis sehr wohl eine Zentralisation schaffen. Freilich, wenn der große Schlaumeier, Herr Kehler, in seinen so genannten "Lehrägen" behauptet, daß "die Agitation einer gewerkschaftlichen Organisation sich ganz unbeschränkt auf alle sozial-politischen Gebiete erstrecken" müsse, so ist unter dieser Voraussetzung allerdings keine Zentralisation möglich; Herr Kehler mußt damit den Arbeitern zu, den Grund für die politischen Maßregelungen ihrer gewerkschaftlichen Vereine nur ruhig fortsetzen zu lassen.

Während seit Jahr und Tag die Arbeiter bemüht sind, ihren gewerkschaftlichen Organisationen durch Fernhaltung "politischer" Erörterungen und Maßnahmen die Existenz zu sichern, eingedenkt des Lehrgebels, daß sie im Streite mit Polizeibehörden und Gerichten haben zahlen müssen, während noch große Prozesse wegen Vergehens wider die Vereinsgesetze gegen Mitglieder gewerkschaftlicher Organisationen schwelen, wobei Herr Kehler persönlich beteiligt ist, während die Angeklagten sich alle Mühe geben, den Gerichten begreiflich zu machen, daß die betreffenden gewerkschaftlichen Organisationen keine Politik im Sinne der Vereinsgesetze treiben, bzw. getrieben haben, kommt Kehler und räth den Arbeitern: "Dehnt die Agitation Eurer gewerkschaftlichen Organisation ganz unbeschränkt auf alle sozial-politischen Gebiete aus!" Es räth den Arbeitern, selbst den Streit zu drohen, mit welchem ihre gewerkschaftlichen Organisationen erdrostet werden! Wir fragen: ist das Dummeheit oder berechnende Schlechtigkeit?

Durchaus zutreffend hat kürzlich das Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute in einer Erörterung derselben Themas darauf hingewiesen, daß es heiße, das Haus mit dem Dache anfangen, wollte man nach dem Kehler'schen Vorschlage verfahren, statt erst das Fundament zu legen; es sei ettel Spiegelfechterei, wenn auf der einen Seite selbst die Erstrebung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen als Grundsatz aller gewerkschaftlichen Organisation bezeichnet, andererseits die unbeschränkte Erörterung aller Sozialpolitik gefordert wird. Diese muss vorläufig öffentlichen Versammlungen und der dafür maßgebenden Presse überlassen bleiben; welche beiden Faktoren auch dafür in Betracht kommen, die volle und nach allen Seiten hin ausreichende gesetzliche Koalitionsfreiheit zu erringen, bzw. die gesetzliche Aufhebung der von den Behörden geltend gemachten Beschränkungen derselben zu erwirken.

Auch darin muß man dem oben genannten Organ Recht geben, wenn es sagt, die gewerkschaftliche Organisation habe in erster Linie überall den Kampf gegen den Stumpfstein der Arbeiter zu führen. "Dieser Stumpfstein der Arbeiterwelt ist vorerst nur zu besiegen durch die greifbaren Vortheile, durch den mächtigen Einfluß einer viele Städte umfassenden Zentralisation; dagegen hilft kein noch so schönes Phrasengelingel von Stärkung des proletarischen Sinnes, kein wortreicher Appell an das politische Gefühl der Massen!"

Es geht nach unserem Dafürhalten nur einen Weg zu einer wirklich zweckentsprechenden gewerkschaftlichen Organisation, nämlich den Weg, welchen der Kongress der Maurer Deutschlands empfohlen hat. Zunächst Gründung von Vereinen, deren Tätigkeit sich streng innerhalb der vom Reichsgericht für den § 152 der Gewerbeordnung gezeichneten Grenzen hält. Die Freiheit der Verbindung für solche Vereine hat das Reichsgericht ausdrücklich eingeräumt. Das schließt nun allerdings nicht aus, daß Behörden Eingriffe in die Koalition erlauben. Solche Eingriffe aber müssen bekämpft, entschieden zurückgewiesen werden, wobei der Sieg der Arbeiter garnicht zweifelhaft sein kann.

Mit der Gründung solcher gewerkschaftlichen Organisationen ist die Basis zu einer Zentralisation ganz von selbst gegeben; sie werden sich ganz von selbst, aus innerer Nothwendigkeit, zu einem zentralistischen System entwickeln, wie es den gewerkschaftlichen Eigentümlichkeiten am besten entspricht. Die Schwierigkeiten, welche dem entgegenstehen, existieren größtentheils lediglich in der Einbildung, die oft genug nur von der Muthlosigkeit erzeugt wird. Jedemfalls ist es der denkbare schlimmste Ronsen, zu erklären, wie Kehler es thut, die denkbare zweckmäßigste Organisation sei zwar die Zentralisation, doch eigne dieselbe sich nicht für die deutschen Arbeiter, weil die Koalitionsfreiheit eine beschränkte sei und behördlichen Eingriffen auch dann ausgesetzt sein werde, wenn es sich um nur gewerkschaftliche Bestrebungen handele. Durch solche Erwägungen kann und darf kein vernünftiger Arbeiter sich bestimmen lassen, vom zweckmäßigsten Gebrauch seiner gesetzlichen Rechte abzusehen. Es gilt ja eben nicht nur den Gebrauch, sondern zugleich auch die Behauptung dieser Rechte! Nach der Kehler'schen Ansicht sollen die Arbeiter in ihren Organisationen allgemeine Politik treiben, also gerade das Iban, was die politische Maßregelung unfehlbar herbeiführen wird; zugleich aber sollen sie, aus Rückblick auf die Ansichten der Polizei, von ihnen unbestreitbaren gesetzlichen Rechten der Zentralisation keinen Gebrauch machen, sondern sich hübsch als "unfrei" Staatsbürger gerieren, die in einem traurigen Stückwerk gewerkschaftlicher Organisationen ihr Heil suchen. Das mag zwar gewissen Absichten des Herrn Kehler entsprechen, den Interessen und der Ehre der

umgelebten haben. Schon die ältesten historischen Denkmäler und Reliquien sprechen dafür, denn sie weisen uns einen Beleuchtungsapparat, in dessen Benutzung selbst noch die neuere Zeit bis zu Anfang dieses Jahrhunderts — mit den Eskimos rivalisierte, nämlich die Dalllampe in ihrer primitivsten Gestalt. In der That unterzeichnen sich die geschmacvoll verzierten Del-lampen des klassischen Alterthums, die Lampen unserer Großeltern, die Leuchten der sieben Thörichten und der sieben Jungfrauen des alten Testaments und die Thranlampen der Eskimos — oder die Grubenlampen unserer modernen Bergleute lediglich durch die äußere Form. Aus diesem Grunde brauchen wir auch auf ihre Gestalt nicht näher einzugehen. Indem wir dies dem Narrensammler, dem Althändler und dem Archäologen überlassen, wenden wir uns vielmehr zu dem Prinzip der ersten und ältesten — und doch noch in gewisser Stunde modernen — Del-lampe.

Sowie der Mensch das Del, sei es nun vegetabilischen, sei es animalischen Ursprungs — von dem Mineralöl seien wir noch ab —, kennen gelernt, wird er auch dessen eine Eigenschaft erkannt haben, um deren willen wir es hier erwähnen, — nämlich, daß es mit leuchtender Flamme brennbar ist. Doch von dieser Erkenntnis, bis zu einer Anwendung als Beleuchtungsmaterial war noch ein weiter Schritt,

Feuilleton.

Meixlich.

Vor S. 2.

Bon der Kienfacel bis zur elektrischen Bogenlampe — welch gewaltiger Schritt in der Kultur-entwicklung der Völker! — Dort düster blutrotes Licht und erstickender Qualm in den müh-sam erhellten Hütten unserer Altvorderen! Hier strahlendes, magisch glänzendes Leuchten der elektrischen Lampen in hohen, lustigen Hallen der Gegenwart! Ist es der Zug der Zeit, der nach "mehr Licht" verlangt — ist es die Nebenfalle an Licht, die das hastende Streben hervorbringt? Wer will es entscheiden? Wie so häufig, werden auch hier die beiden Faktoren in inniger Wechselwirkung zueinander stehen und eines das andere bedingen. Doch wir wollen nicht den Versuch machen, eine Entscheidung hierüber auszufüllen — wir wollen uns mit der Thatache begnügen, daß wir heut einer Nebenfülle von Licht zu unserem Bedenken bedürfen und wollen, da die Technik uns reizlich die Mittel an die Hand giebt, diesem Bedürfnis zu genügen, einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Beleuchtungstechnik werfen. Dieser Rückblick soll uns jedoch weniger auf das historische und kulturgeographische, sondern mehr auf das technische Gebiet hinführen.

deutschen Arbeiterschaft aber entspricht es nicht; es hat für sie keinen Zweck, nach Reklerschem Rezept zu experimentiren, sie muss organisirten nach dem Grundsache:

Geradeaus auf's Ziel!

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Warum begünstigt die Regierung die Bildung von Innungen? Das ist nun allerdings längst kein Geheimnis mehr, überhaupt niemals ein solches gewesen. Ein Berliner Gewerbeblatt aber giebt sich den Anschein, als handle sich's um einen "Geheimnis", zu lösen ihm vorbehoben gewesen. Warum, wird Mander fragen, schreibt das "Innungsbüllt," begünstigt die Regierung die Bildung von Innungen? Nun, aus demselben Grunde, warum die Gewerbetreibenden nach einem Gewerbegericht verlangten. Weil es bei der heutigen komplizirten Erwerbsfähigkeit und bei der Kapitalwirtschaft den städtischen und staatlichen Behörden ungemein schwierig, heimlich unmöglich gemacht wird, gewerblichen Uebeständen abzuhelfen und Recht zu sprechen. Denn wenn mancher Fachmann sich nicht getraut, in jedem Fall sein Gewerbes nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, wie sollen da die städtischen und staatlichen Behörden bei der Masse von vertriebenen Gewerbern dazu in der Lage sein? Deshalb begünstigt die Regierung (und als Bemerkung wird hier eingefüllt): Für uns ist die Regierung eine vermaulende Behörde, die zumal hier bei uns in Deutschland sehr für die Interessen des gewerblichen Volkes eintritt; wir sind und dessen mit Dank bewusst und haben deshalb am allermeisten Lust, uns an dem einflüssigsten Hegen gegen dieselbe zu behaupten,) die von der gegebenen Kapitalwirtschaft geforderte Form, die Bildung von Innungen, damit jedes Gewerbe nach seiner Eigenart Formen aufstelle, wonach eine gerechte Beurtheilung alter in der Rep. Gewerben vor kommenden Fälle stattfinden kann; und indem der Staat Streitigkeiten in erster Instanz an die Innung verweist, erhalten die einzelnen Gewerbe

durch die Form der Innung Rechte und Freiheiten, welche die Gewerbetreibenden vorher nicht besaßen, und die Bräde, die Innung sei eine Beschränkung der Freiheit, ist ettel Humburg. Allerdings Dienstgen, welche unser Gewerbe als Ausbeutungsfeld betrachteten, werden in ihrer Freiheit beschränkt, aber dessen können wir uns nur freuen, am außerordentlichsten dürfen wir uns als Sturmblüte für die liebenswürdigen Paracelsus hergeben. Indem wir hoffen, daß unsere der Innung noch fernstehenden Kollegen sich derselben sympathisch gegenüberstellen, sich derselben nach und nach anschließen, indem ja gerade dadurch das größte Maß von bürgerlicher Freiheit zu erlangen ist, sehen wir getrost in die Zukunft! — Es geht doch nichts über innungsobermästliche Weisheit!

Boden- und Wohnungsmittelpreise Niedermögen gebildet werden, ließ die Gesichter der Familie Astor in Newport, die eine ungeheure Bodenfläche in dieser Stadt besitzt. — Johann Jakob Astor hinterließ bereits vor nicht ganz 40 Jahren ein Vermögen von ebenso viel Millionen. Dasselbe war zum größten Theil in Grundbesitz in der Stadt Newport angelegt und der Herr der Kiente, welchen die Astor's nicht verbraucht, wurde wieder so verwendet. Man schätzt, daß sich derart das Vermögen auf zwischen 200 und 300 Millionen Dollars (800 bis 1200 Millionen Mark) vergrößert habe und daß es jährlich um 10 bis 20 Millionen wächst. — Johann Jakob Astor erworb die erste Grundfläche im Handel mit den Indianern; von seinen Nachfolgern hat sich, so weit man weiß, keiner in Spekulationen oder Handelsgeschäften eingelassen, noch war einer an Fabriksgeschäften beteiligt. Soweit sie Aufschluß darüber gegeben, war es bloß der Bau von Häusern auf ihrem Grundbesitz in Newport, die sie beständig vergrößerten. Diese Astor's hatten also wenig Arbeit und gar kein

der erst durch die Verwendung eines Doktes gemacht werden konnte. Wie lächerlich geringfügig uns auch die Erfindung des Doktes erscheinen mag, so bezeichnet dieselbe doch einen so gewaltigen Fortschritt, daß die Menschheit Jahrtausende brauchte, um nach diesem Sprunge ihren Sinn auf weitere Bervollkommenung der Beleuchtungsvorrichtungen zu lenken.

Die ältesten Lampen bestanden aus einem einfachen mit Öl gefülltem Gefäße, in das ein aus Pflanzenfaser oder Thierhaar gebrechtes Seil hineintauchte; gehalten wurde der Docht durch eine am Gefäß angebrachte kurze Nähre *eine Tüse*.

Infolge der Kapillarkraft zwischen Docht und Del stieg dieses letztere bis an den oberen Stand des Doctes, so daß er dort, mit Leichtigkeit zum Entflammen gebracht werden könnte. Denn um eben dieses Entflammen herbeizuführen, ist die Erwärmung des Leuchtmaterials auf eine hohe Temperatur erforderlich, was in unserem Falle nun dadurch erreicht werden kann, daß man den Zutritt der Luft zu dem Brennmaterial möglichst erleichtert. Je mehr man den Zutritt von immer neuer Luft, oder vielmehr den Sauerstoff derselben, beförderst, um so leichter ist man im Stande, die Temperatur zu steigern, und da bei der Anwendung der gebräuchlichen Delatoren zur Entflammung verfehlten im offenen Gefäß, wo nur ein relativ mangelhafter Zutritt stattfindet,

Wist. Das Wachsthum Newports und damit die Steigerung der Gründerte war nicht schwer vorauszusehen. Die Wist. hielten die Hände in den Schooß legen und zufallen, wie ihre Dollars hatten. Und das geschah denn auch mit wahrhaft lachendhafter Fruchtbarkeit. Sie haben gewiß nicht gelebt, wenn sie und nicht den brennenden Hoffnungen späteren Barbems nachahmen, so haben sie sich doch Paläste gebau, Kunstsammlungen angelegt, haben einen luxuriösen Haushalt geführt, kurz ohne Zweifel eine hübsche Anzahl Millionen verbraucht. Und trotzdem hat sich ihr Vermögen in jedem Jahrzehnt um die Hälfte vermehrt. Es ist auch auffällig abzusehen, daß es damit in bald einem Ende vorüber sein, daß wir Ihnen in Bezug auf die Sozialfragen bereitstehen wollen, so könnten wir Ihnen mit viel größtem Rechte sagen: Sie wollen die soziale Gesetzgebung gar nicht im Erste Machen. Sie gute soziale Freize, zeigen Sie, daß Sie etwas können und wollen, dann werden wir dafür stimmen, aber glauben Sie nicht, daß die handwerklichen Arbeiter die Hand lassen werden, die das Ausnahmegericht gegen sie handhabt, daß sie die Hand lassen werden, welche sie seit mit wohlverdientem Brode mit Steineln abpeits." — Redner empfahl die sofortige Ablehnung des ganzen Gesetzes, ohne es erst in eine Kommission zu verweisen.

Der hoffnungsvolle Bundeskonservativenklatsche Kreisler:

garung aufzunehmen, daß es dann soviel ein Ende nehmen werde. Die „Arbeit“ der Aktion, deren Freude dieses Dienstvermögen sein soll, bestand im glänzenden Fall in der Aufteilung oder Verwertung von Vorholzungen ihrer Architekten, Inspektoren und sonstigen Bediensteten, vorunter wohl die wichtigsten, die für das Emporbringen der Renten gewesen sein mögen. Alles Andere beförgerten bezahlte Beamte. Die Aktion's möchten eben sowohl im Monde gewohnt haben und der Bauwuchs ihres Vermögens hätte doch eigentlich die Zahl der Arbeitnehmer der Hälfte der Leute, die in Aktion's Händen wohnten, der arbeitenden Bevölkerung Newyork's

Der Entwurf wurde schließlich einer Kommission zur Beratung überwiesen. Wir bezweilen, daß er aus deren Schoße wieder an's Tageslicht kommt.

* Zwei Petitionen, betreffend Abänderung des
Staaten- und des Unfallversicherungsgesetzes sind im
Auftrage des Kongresses der eingedriebenen, sowie
auf Grund gesetzlicher Befreiungen erichteter
Güllstatten von Herrn D e i n i g e r und Genossen in
Hamburg dem Reichstage überreicht worden. Die For-
derungen in der die Staatenversicherung betreffenden
Petition geben dahin:

- Erteilung eines Reichsamts für Krankenversicherungen.
 - Erlöse einheitlicher Bestimmungen für das ganze deutsche Reich.
 - Vororge zu treffen, daß die Einzelstaaten nicht Bestimmungen treffen können, welche den Vorschriften des Hülfs-, bzw. Krankenverschaffengesetzes widersprechen.

S 1 des Gesetzes dahin abzuändern, daß alle diejenigen Personen, welche täglich nicht über 6% Verdienst nehmen haben, versicherungspflichtig sind.

S 6 al. 2: vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab zu streichen. Als Abfall 2 beizufügen: "Beginn der Erkrankung gilt der Tag, an welchem das ärztliche Zeugnis der Pflegerverwaltung eingereicht wird, sofern der Erkrankte nicht den Nachweis führt, daß die Erteilung des ärztlichen Zeugnisses am Tage der Erkrankung unmöglich war."

Dann noch einen Absatz einzufügen: "Für ein- und mehrfache Krankheiten, deren vollständige Heilung nicht sicher konstatirt ist, wird diese Unterstüzung nur für Wochen gewährt, ohne daß es auf etwaige Verlängerungen des Unterstüzungsbetrages ankommt."

S 7. Hinter Biffer 1 einzufügen: "oder wenn er der Simulation verächtig ist".

S 19. Abs. 4 in der jetzigen Fassung zu streichen; da dafür ist zu legen: "Der Ausfall ist jeder versicherungspflichtigen Person gestattet, sobald dieselbe nachweist, daß einer anderen Kasse angehört."

S 19. Abs. 2 beizufügen: "oder innerhalb drei Tage nach solchen beitreten".

S. 26. Abs. 4 zu streichen.

S 29. Abs. 1. Hinter "festgestellten Beiträgen" noch hinzuzufügen: "und verhängten Ordnungsstrafen versteht".

S 52 zu streichen.

S 56. Hinter "Beiträge" zu legen: "und Ordnungsstrafen".

S 57. Abs. 4 ist auf alle Kassen, die dem § 75 des Rentenversicherungsgesetzes entsprechen, auszudehnen.

S 63. Von Abs. 3 die ersten Paragraphen sind die

eine sehr bedeutende Temperaturerhöhung der ganzen Masse nothwendig wäre, so ist die Anwendung eines Dochtes ganz unzweifelhaft das einzige Mittel, Del als bequemes Leuchtmaterial zu benutzen; denn nur unter Verwendung des Dochtes könnte der Luft ein freier Zutritt ermöglicht und dadurch die in jedem Moment zur Verwendung gelangende Delmenge auf die nötige Temperatur erhöht werden.

Die Entzündung der Kerzen, wohl zuerst der Wachslerzen, enthält keinen weiteren Fortschritt in der Beleuchtungstechnik, denn das bei denselben zur Anwendung kommende Prinzip ist dasselbe wie das der primitivsten Oellampen, nur daß, in diesem Falle das Beleuchtungsmaterial bei gewöhnlicher Temperatur fest ist, aber keiner besonderen Gefäße zu seiner Aufnahme bedarf. Im Übrigen erbliden wir auch hier wieder den in das Beleuchtungsmaterial hineingesetzten Docht, der an dem oberen Ende frei herausragt. Durch Entzündung derselben und die dadurch entstehende höhere Temperatur wird das unterhalb der Flamme befindliche Wachs oder Talg geschmolzen, das nun als Flüssigkeit in dem Dochte in die Höhe steigen kann, um als Flamme zu immer neuer Nahrung zu dienen.

Auf diesem Standpunkte befand sich die Beleuchtungstechnik am Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Aermneren bedienten sich der Kienfackeln oder der beschriebenen primitiven Öl-

— die Vornehmeren benutzten Wachs-
zangen. — Da auf den Straßen in der Nacht
niemand etwas zu suchen hatte, so waren die-
ßen im Allgemeinen natürlich nicht erluchtet;
aber diese Zeit benutzenden Dieben war es un-
genommen, sich entweder den Hals zu brechen
oder sich eigener Beleuchtungsapparate in Gestalt
von Laternen mit Wachs- oder Talgkerzen zu
bedienen. Bei festlichen Gelegenheiten dagegen
wurden die Straßen durch an den Ecken brennende
Strohfeuer, oder auch durch Bech- und Kien-
däckeln erhellt. Noch heut sieht man häufig
Sackhalter in Gestalt eiserner Ringe an den
alten Häusern unserer Städte.

Am Ueberfülle von Licht hatten sich die gesetzten alten guten Zeiten nicht zu beklagen; die Beleuchtungseinrichtungen waren, nach heutigen Begriffen, so elend, daß man sie jetzt nur noch als Nachlampen benutzt, also nur zum Zwecke, um die Finsternis der Nacht sichtbar zu machen. Es war deshalb ein bedeutsamer Schritt in

Die Entwicklung der Beleuchtungstechnik, als den primitiven Döllampen der „Gläzylinder“ hinzugefügt wurde. Vielleicht erscheint auch diese Vereinfachung der Lampen als ein nur geringfügiger Umstand, doch wie man sich sofort überzeugen kann, ist erst durch den Lampengläzylinder die Möglichkeit gegeben, ein ruhiges, helles Licht zu vorzubringen. Wie abschneidig bläst eine Betroleum- oder Döllampe, wie trüb ist ihr

Worte: "mit dem Schluß des Rechnungsjahres" zu streichen.

S. 75. Zu sehen statt $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{3}$.

S. 75. Statt: "wenn die Hülleklasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens dreijährigen Leistungen genährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat", ist zu sehen: "in deren Bezirk sie beheimatet sind".

Dem S. 75 ist als Schlussatz hinzuzufügen: "Der Beweis, daß die Hülleklasse mindestens die im § 6 vorgetriebenen Leistungen gewährt wird, wird geführt durch eine Belehrung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche die Kasse zugelassen hat."

Wenn sich nachträglich ergibt, daß diese Belehrung hätte verlängert werden müssen, so ist der Kasse von derselben höheren Verwaltungsbehörde davon Mitteilung zu machen und zugleich anzugeben, worin ihre Leistungen hinter den im § 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen zurückbleiben. Die Entziehung des Reichs-Krankenfassenamtes kann in diesem Falle angerufen werden. Die Verwaltung hat ausschließende Macht.

Nimmt die Kasse innerhalb einer von dieser höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens jedoch wöchentlichen Frist, die erforderliche Abänderung des Status vor, so ist das Statut ununterbrochen als den Vorchristen dieses Gesetzes entsprechend zu erachten.

Einen neuen § 75 a einzuführen: "Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund des S. 75 von der gehörigen zur Gemeindeverwaltung oder zu einer nach Maßgabe der Vorchristen dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse betreffenden Personen oder ihren Rechtsberatern einerseits und einem Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau- oder Sanitätsklasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen entstehen, werden von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde entschieden, welche die Hülleklasse zugelassen hat. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Berufung an das Reichs-Krankenfassenamt statt. Die Berufung hat aufschiedliche Wirkung."

S. 80. Als Schlussatz ist hinzuzufügen: "Den Arbeitgebern ist ferner unterzagt, die Beschäftigung Versicherungspflichtiger von der Zugehörigkeit zu einer oder dem Ausfall aus einer bestimmten Krankenkasse abhängig zu machen."

Für das Unfallversicherungsgesetz werden folgende Abänderungen, bezw. Ergänzungen gefordert:

S. 1. Alle Personen, deren Arbeitsverdienst jährlich 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen bei den Betrieben sich ereignender Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

S. 5. Die Vorsorge für die Verletzten beginnt vom Tage des Unfalls durch die Versichertenhaften.

S. 5. Eventualantrag o. Statt: "vom Beginn der 13. Woche" auf: "vom Beginn der 5. Woche".

S. 6. Leisten Abzug zu streichen.

S. 42. Den Worten "Orts-, Betriebs-, Innungs-", "Krankenkassen", hinzuzufügen: "sowie denjenigen den Anforderungen des S. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Kassen".

S. 51 Abs. 2 hinzuzufügen: "und hat die betreffende Polizeibehörde der beteiligten Kasse sofort Kenntnis zu geben".

S. 53. Die Worte: "die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird" zu streichen. Ferner für die Worte: "sofort als möglich" "sofort" zu setzen.

S. 54. Dazwischen zu setzen: "Der Bevollmächtigte der betreffenden Krankenkasse ist berechtigt, an Ort und Stelle des Unfalls sich über die Art des Unfalls genauer Kenntnis zu verschaffen."

S. 78. Hinter die Worte: "die Genossenschaften sind befugt" einzuhalten: "unter Zugrundelegung der in § 41 bezeichneten Vertreter und der im § 45 benannten Bevollmächtigten".

* Das erste Zeichenbuch der beim Reichstage eingegangenen Petitionen weist aus, daß circa 1446 der-

rothes Licht, wenn sie ohne Zylinder brennt, und wie leuchtet sie plötzlich in heller Flamme auf, wenn man sie mit einem Zylinder versieht!

Um die Ursache hierzu zu erkennen, müssen wir auf den Vorgang der Verbrennung etwas näher eingehen, woraus sich dann von selbst der Zweck und die Einrichtung des Zylinders ergeben wird.

Das Leuchten einer Flamme röhrt davon her, daß in derselben fest, sein vertheilter Kohlenstoff in's Glühen gerath. Es wird also diejenige Flamme am meisten Leuchtkraft entwickeln, bei welcher der Kohlenstoff zu intensiver Weißglut gebracht wird. Um diese Weißglut zu erreichen, ist jedoch eine beträchtlich hohe Temperatur erforderlich, die nur durch ausreichende Zuführung von Luft, resp. von Sauerstoff erzielt werden kann, wobei jedoch wiederum völliges Verbrennen des Kohlenstoffes vermieden werden muß, da dies eine absolut nicht leuchtende Flamme zur Folge haben würde. Es muß also eine allzu reichliche Luftzuführung ebenso vermieden werden, als eine allzu spärliche. In die Gefahr einer allzu reichlichen Luftzuführung wird man im allgemeinen jedoch nicht kommen, da diese meist nur durch besondere Gebläsevorrichtungen erzielt werden kann, dagegen hat man sein besonderes Augenmerk auf reichliche Luftzuführung zu lenken, und diese wird eben durch den Zylinder bewirkt. (Fortsetzung folgt.)

selben sich, gegen die Einführung des Quittungsbuches in die Alters- und Invalidenversicherung, ausdrücken. Eine der bemerkenswertesten dieser Petitionen ist diejenige einer Anzahl hauptsächlich Arbeiter, die von sich selbst sagen, daß sie "auf dem Boden der heutigen Staats- und Gewerbeordnung stehen". Sie fordern u. a. die Ablehnung der in Aussicht genommenen Quittungsbücher und erklären in Bezug darauf:

"Unweitheit die, von der großen Zahl Arbeitnehmer gegenwärtigen Beschriften, die sie an die Vorschreit, ein folgendes Quittungsbuch zu führen, knüpfen, auftretend sein mögen oder nicht, wollen wir unerwartet lassen. Wir glauben, daß der Widerstand und das Misstrauen, von welchem die grösste Zahl der Arbeitnehmer gegen die Einführung des Quittungsbuches erhält, ist, allein genügen sollte, davon abzuweichen, zumal der Zweck der Kontrolle und Nachweisführung gesehster Beiträge sich unschwer auch auf andere Weise erreichen läßt. Wir machen den Vorschlag, statt der Quittungsbücher Einzelkarten, etwa für einen Jahresbeitrag ausreichend, wenden zu wollen."

* Der Verband der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften hat an den Bundesrat und den Reichstag eine Petition gerichtet, betreffend Einführung des Befähigungsnachweises zum selbständigen Betriebe des Baugewerbes. In der Begründung dieser Forderung heißt es u. a.:

"Wenn die Baugewerks-Berufsgenossenschaften Werth darum legen, daß die selbständige Ausübung des Bauhandwerkes von dem Nachweise erlangter technischer Fertigkeiten und Kenntnisse abhängig gemacht werde, so werden sie von der Erwagung geleitet, daß nur Menschen im Stande sein könne, die erworbenen eigenständigen Gefahren des Bauhandwerkes zu vermeiden, welches das Vorhaben seinselfen, sowie die Art, wie ihnen entgangen werden kann, theoretisch und praktisch kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Dasselbe würde das Unterwerthen in solchen eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung bilden müssen. Hierfür spricht direkt die Thatache, daß kein Industriezweig in gleich hohem Grade von Betriebsunfällen betroffen werden, wie der Bauhandwerk. Denn schon in dem letzten Rechnungsjahre kam auf rund 40 Arbeiter ein Unfall zur Anzeige. Auf rund 400 Arbeiter entfiel ein zu entzündigendem Unfall und auf je 900 Arbeiter ein Todesfall. Dies Verhältnis gestaltete sich noch ungünstiger in denjenigen Fällen, wo höhere Baumeister zur Ausübung zu kommen pflegten. Denn obwohl die Unfallziffer die gleiche blieb, so entfiel doch ein Entzündigungsfall auf bereits 190 und ein Todesfall auf bereits 600 Arbeiter, während bei überwiegend niedrigen Beamten ein Entzündigungsfall erst auf 600, ein Todesfall auf 1250 entfällt. Diese Unfallziffern haben sich in den Jahren 1887 und 1888 erheblich erhöht, so daß ungleich mehr Betriebsunfälle sich ereigneten und Entzündigungsfälle zu übernehmen bezw. Todesfälle zu entzündigen waren. Den einzige zuverlässigen und sicheren Ausweg zur Minimierung der Unfälle finden die Baugewerks-Berufsgenossen in dem Befähigungsnachweise als Befähigung des selbständigen Gewerbedienstes im Bauwesen. Hier verleumten sie nicht, daß dadurch die Betriebsunfälle nicht gänzlich verhindert werden können. Allein es wird ein tödigendes Ereignis sowohl seltener vorkommen, als auch in seiner Wirkung weniger gefährlich werden. Wenn dadurch auch nur 20% von Unfällen vermieden werden sollten, so würde sich als erstaunliches Ergebnis herausstellen, daß 300 Arbeitkräfte der Erwerbsfähigkeit erhalten und 120 Familien ihres Erhalters unbedenklich bleiben. Beide Thatsachen haben einmal den Nationalwohlstand, sodann entlasten sie die Berufsgenossenschaften von Entzündigungsverpflichtungen, so daß bereits sie zu Gunsten der Prüfungsbehörde schwer in das Gewicht fallen."

Schließlich bitten die Petenten:

"Zur Hebung der Standesehrte und zur Erhaltung eines soliden, gewissenhaften und sachdienlichen Bauwesensstandes machtodfass einzutreten, daß als Voraussetzung der selbständigen Ausübung des Bauhandwerks der Nachweis der Befähigung gesetzlich angeordnet werde." Diese Petition beweist wieder einmal, in welchem Maße unsere Brüder dem Grundsatz huldigen: "Der Zweck heiligt die Mittel". Wir glauben nicht, daß die Einführung des Befähigungsnachweises im Bauwesen die Unfälle vermindern wird.

Bescheide des Reichsversicherungsamtes.

* Begebaubarkeiten im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes. Der Vorstand der Tebau-Berufsgenossenschaft hat in das Kabinett der letzteren einen städtischen Straßenunterhaltungs- und Reinigungsbetrieb in seinem ganzen Umfang aufgenommen. Analogisch einer hiergegen erhobenen, die Befähigungsfähigkeit der Straßenreinigungsarbeiter betreffenden Bescheide hat sich das Reichsversicherungamt (Biff 609) folgendermaßen ausgedrückt: "Als Begebaubarbeiten im Sinne des § 4 Biff 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes können nur solche Straßenunterhaltungsarbeiten angesehen werden, welche eine "bauliche" Unterhaltung der Straße bezeugen, gehörten mitin nur insoweit hierher, als die Reinigung zur Instandhaltung derselben dient. Auch in der diesbezüglichen Anleitung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tebau- und anderer Baubetriebe, vom 14. Juli 1887 (Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1887 Seite 176) ist unten dem Nr. 15 gebrauchten Ausdruck "Unterhaltung", wie der Zusammenhang klar erkennen läßt, die "bauliche" Unterhaltung zu verstehen. Der Umstand, daß auch die die letzteren nicht an zählenden Reinigungsarbeiten mit Unfallgefahr verknüpft sein können, ist unerheblich, da die Befähigungsfähigkeit nicht hierdurch, sondern durch das Gesetz begründet wird."

* Fragebearbeitung. Über mehrere seitens des Vorstandes einer Baugewerks-Berufsgenossenschaft an geregte Fragen hat das Reichsversicherungamt (Biff 607) folgenden Bescheid ertheilt: "Die einen Baugewerksbetrieben von seinem Auftraggeber zu Handdiensten gestellten Arbeiter sind in allen Fällen berichtet. Je nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse sind sie entweder in den Betrieb des Baugewerksbetreibenden eingesetzte anzusehen und unterliegen, alsdann der Versicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz befreungswürdig nach § 1 Absatz 1 und § 4 Biff 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes (vergleiche die Verlautbarung 377, Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1887 Seite 201), oder aber sie sind im Betrieb beschäftigt und deshalb nach § 4 Biff 4 Absatz 1, § 16, § 21, § 48 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet. (Vergleiche Verlautbarung 279, Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1887 Seite 29). Die dem Auftraggeber eines Baugewerbe treibenden in seiner Eigenschaft als Bauherr mit seinen eigenen Fuhrwerken und knechten bewirkte Heranschaffung von Baumaterialien ist als Biegearbeitung angesehen, falls sie nicht als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 1 Absatz 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes versteht und damit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegt, und falls sie nicht den Nebenbetrieb eines anderen verpflichtigen Betriebes bildet."

* Ein geradezu standhalber Eigentum einer Berufsgenossenschaft hat in folgendem Falle verdiente Abwehrung erfahren: Der im Betrieb einer Gasanstalt beschäftigte Heizer A. verunglückte, während er den Nachdienst verjagte, dadurch, daß er den mit der Abtümung der Abfuhrgrube der Anfall beschäftigten Arbeitern, welche infolge der Belästigung durch die Grubengasse in Lebensgefahr gerieten, auf ihren Ruf zu Hilfe eilte und dabei selbst durch Einsäumung der Grube ernsthaft wurde, in die Grube fielte und im Schlamm erstickte. Die Abtümung war durch Dauel S., welcher den Inhalt und wurde von ihm im Verein mit seinen Söhnen ausgeführt. Die Berufsgenossenschaft, welcher die Gasanstalt angehört, lehnte den Anspruch der hinterbliebenen ab, weil A. im Augenblick des Unfalls nicht im Betrieb der Gasanstalt, sondern zeitweilig im Betrieb des H.-beschäftigt gewesen sei und den Unfall auch nicht bei dem Betrieb der Gasanstalt erlitten habe, da der von ihm unternommene Rettungsversuch mit diesem Betrieb weder in einem unmittelbaren noch mittelbaren Zusammenhange steht. Das Schiedsgericht hat dagegen auf erhobene Verjährung die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Rente verurtheilt, und das Reichsversicherungamt den gegen dieses Urteil erhobenen Streit in der Entscheidung vom 4. Juni 1888 (Amtliche Nachrichten Nr. 21, Jahrgang IV, Biff 604) zurückgewiesen. In den Gründen heißt es u. a.: "Überhaupt ist es eine allgemeine Menschenpflicht, daß ein Betriebsarbeiter einem andern, welcher infolge des Betriebes, in welchem beide beschäftigt sind, gefährdet erscheint und denselben zu retten sucht; wenn der Arbeiter hierbei verunglückt, so verunglückt er bei dem Betrieb, dem welche derselbe für seinen Mitarbeiter und ihn hebt, führt."

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Schlichtung von Fachvereinen. Die Polizeidirektion zu Stettin macht bekannt, daß auf Grund des § 8 des Berufsgesetzes vom 11. März 1850 die Fachstelle Stettin des Verbandes deutscher Mechaniker und verwandter Berufsgenossen und die Fachstelle Stettin der Vereinigung der deutschen Schmiede "vordringlich" polizeilich geschlossen worden sind. Was das "vordringlich" bedeutet, wissen wir von dem Fachverein der Tischler, welcher nur zirka $\frac{1}{2}$ Jahr lang vordringlich geschlossen ist, ohne daß eine endgültige Entscheidung über das Schicksal des Vereins getroffen wird. Die beiden soeben geschlossenen Vereinigungen hatten nur eine geringe Mitgliederzahl und es ist nicht recht erstaunlich, zu welchem Zwecke ihnen das Leben leicht ausgeblieben wurde. Sollte man vielleicht fühlen, daß das angeführte Material zur Begründung des Belagerungszustandes denn doch zu dürrig ist, weshalb noch nachträglich etwas herbeigeführt werden soll? Sowar haben diese Vereine mit der Sozialdemokratie nichts zu thun, aber man wird sie dennoch mit derselben in Verbindung bringen, das ist sicher. jedenfalls aber müssen die Arbeiter darauf gefaßt sein, daß in der nächsten Zeit wieder Haussuchungen in gröberem Umfang stattfinden.

* Die sogenannten "Gesellenlizenzen" in Hirschberg, von denen, wie wir in Nr. 23 unseres Blattes mitteilten, die "Baugewerks-Zeitung" zu erzählen wußte, daß sie im Frieden mit der Meisterschaft vereinigt und daß die große Masse der Bauhandwerker zu ihnen hielten und von Fachvereinen nichts wissen wolle, sind, nach einer aus dem dort zugehörenden Poliz. höchst untergeordnete und belanglose Institutionen. Nur wenige, noch mit dem alten Kunstzopf besetzte Kollegen gehören denselben an. Die "Baugewerks-Zeitung" hat also wieder mal viel Getölpfer um nichts gemacht!

* Zur Petition, betreffend das Koalitionsrecht der Arbeiter, welche die Agitationsskommission der Mauer Deutschlands beim Reichstage eingereicht hat, bemerkt die Münchener Arb. Blg.:

"Die Petition wird diesmal auch bei den Preußischen Unterführungen finden. Für die Arbeitervertreter wird aber die Diskussion dieser Sache eine günstige Gelegenheit geben, die "Arbeiterfreundlichkeit" der Kartellbrüder, die eigentlich schon im Interesse des Geldadels die Politik praktizieren zur Vernichtung der Koalitionsfreiheit zu verbreiten nicht verschleiern werden, in das gehörige Licht zu rücken. jedenfalls verdient die Petition über auf eine nachdrückliche Unterstützung seitens der Kreise und aller Arbeitervereine und Verbänden, die in nächster Zeit zusammentreten. Je kräftiger die Arbeiter die Sicherstellung ihres verbrieften Koalitionsrechts ver-

Der Grundstein.

langen, desto weniger wird es möglich sein, die Petition nach bekannten Bezeug unter den Tisch fallen zu lassen".

Das Sozialistengesetz und die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation.

Dem Reichstage ist der Rechenschaftsbericht aus gegangen über die Anordnungen, welche auf Grund des Sozialistengesetzes von der königlich preußischen, der königlich sächsischen, der großherzoglichen hessischen und der Regierung der freien und Hansestadt Hamburg mit Genehmigung des Bundesrates getroffen worden sind. Wie schon einige Male in diesen Berichten, so erahnt auch jetzt wieder die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation eine Ausweitung unter dem Gesichtspunkte der Tendenz des Ausnahmegerichts.

Sehr auffallend ist, daß in dem Berichte, sowohl er Berlin und Umgegend betrifft, die gewerkschaftliche Organisation und Bewegung mit keiner Silbe erwähnt wird, während im vorjährigen Bericht gerade sie Berlin dieser Punkt eine hervorragende Rolle spielt.

Die einzelnen, die übrigen Verlagerungsgebiete betreffenden diesbezüglichen Auslassungen seien vorstehend mit:

Stettin und Umgegend.

Endlich ist noch die im Monat Juni ausgelöste Streikbewegung unter der in den Werkstätten des "Bulau" zu Bredow beschäftigten Arbeitervölkerung zu erwähnen, welche gleichfalls aus einer sozialdemokratischen Ursprung zurückzuführen ist. Zu Anfang Juni verlangten etwa 450 bis 500 Arbeiter der Aktiengesellschaft "Bulau" ohne besondere äußere Veranlassung eine Lohn erhöhung und legten, nachdem die von ihnen in der Versammlung vom 7. Juni eingesetzte Lohnkommission ein Eingehen der Direktion auf ihre Forderungen nicht hatte erreichen können, am 8. Juni die Arbeit nieder. Wenn nun auch der Streik im Laufe von vier Wochen wieder zu seinem Ende geführt ist, ohne daß andere Ungeleichheiten dabei vorgefallen sind, als die Verbreitung von Flugblättern ohne Genehmigung, wegen welcher Handlung die gerichtliche Untersuchung im Gange ist, muß doch noch seinem ganzen Verlaufe angenommen werden, daß die erste Anregung zu der Bewegung auf sozialdemokratischer Seite zu suchen ist. An der Spitze der Bewegung standen zwei bereits seit längerer Zeit vor Ausbruch des Streiks aus der Arbeit bei "Bulau" entlassene sozialdemokratische Arbeiter. Sie haben aber auch mehrere aus Hamburg hinzugewonnenen Sozialisten und der Drucker Herder in Stargard hierbei eine einflußreiche Rolle gespielt, und hat anschließend zugleich die Absicht vorhanden, die herkömmliche Bewegung nach Kräften zu schützen, um bei den bevorstehenden Wahlen zum Landtag eine möglichst große Anzahl sozialistischer Wahlmänner zu gewinnen.

Frankfurt a. M. und Umgegend (Offenbach a. c.)

Ein starkes Bindeglied für die Anhänger der Sozialdemokratie bilden die besonders zu Frankfurt zu hoher Entwicklung gelangten gewerkschaftlichen Vereine, welche unter dem Deckmantel der Pflege rein sozialistischer Interessen vornehmlich sozialdemokratische Agitationen verfolgen. Zu Mitgliedern dieser Vereine zählt auch eine große Zahl von Fabrik- und sonstigen Arbeitern aus den Städten Hanau und Höchst und den benachbarten Landgemeinden, welche in Frankfurt Verbleib finden und für die Nacht oder Sonntags in ihrer Wohnung zurückkehren. Das Bestreben dieser Personen, die Freiheiten der Sozialdemokratie auch in die Landgemeinden zu tragen, tritt deutlich zu Tage und ist auch nicht ohne Erfolg gewesen.

Fortgesetzt in der Brug fremder Handwerksgesellen namentlich nach Frankfurt a. M. ein sehr starker. Unter diesen neu-Hinzugekommenen befinden sich viele in der sozialdemokratischen Bewegung schon thätig gewesene und bekannte Personen, und die Übrigen, namentlich die Schuhmacher und Schneider, werden durch geschickte Agitation zum Eintritt in den betreffenden Fachverein veranlaßt, wo sie rasch die Lehren der Sozialdemokratie in sich aufnehmen. Auch zahlreiche ausländische Handwerksgesellen kommen nach Frankfurt a. M. Unter denselben befinden sich hauptsächlich altrheinische Schneidergesellen, welche meist schon in ihrer Heimat an anarchistischen Bestrebungen Theil genommen haben.

Hamburg, Altona, Harburg und Umgegend.

Die Thätigkeit der Parteileitung trat auch bei Gelegenheit der unter dem Schutze der Gesetzgebung in ausgehendem Umfange betriebenen Lohnbewegung zu Tage. Neben der rißtigen Agitation durch die zahlreichen Bezirksoberleiter bedient sich diese Organisation besonders der gewerkschaftlichen Fachvereine um der Partei neue Kräfte zu zufließen. Obwohl mehrere bedeutende Fachvereine durch gerichtlich bestätigte Schließung befreit worden sind, bestehen gegenwärtig in Altona noch 20 solcher Vereinigungen für verschiedene Arbeitszweige, welche, mit Ausnahme von zwei, als den Bestrebungen der Sozialdemokratie dienend bezeichnet werden müssen. Die Zahl der Fachvereine in Hamburg beträgt zur Zeit 102. Soweit die Arbeiter nicht Mitglieder dieser Fachvereine sind, wird der Verlust gemacht; sie in öffentlichen Versammlungen, welche im Interesse der Lohnbewegung veranstaltet werden, thatthüllt der Einwirkung und Bettung seitens der Fachvereine zu unterwerfen. In diesen Versammlungen führen die redegewandten Mitglieder der sozialdemokratischen Partei das Wort, erwidern von den Anwesenden für sich (als Lohnkommission) den Aufruf zu allen Unternehmungen behufs Erlangung besserer Arbeitsbedingungen und übernehmen dadurch sinkende die Leitung der ganzen Arbeiterschaft ihres

Zaches. Fällt die Verhandlung mit den Arbeitgebern in Gunsten der Arbeiter aus, so wirbt der Erfolg den Vereine und der Sozialdemokratie neue Anhänger. Bei dem gleichen Ergebnis führt aber auch eine umfassende Arbeitseinstellung, selbst wenn sie fortgeschritten ist, ungünstig der Arbeiter ausfällt. Dann ist es die aus dem Gewerkschaft mit den Arbeitgebern hervorgehende Arbeitslosigkeit, die Not und der Wohlgang, welche den Arbeiter der Sozialdemokratie in die Arme treiben.

Die bei den Arbeitseinstellungen in letzten Jahren vorgenommenen Ausschreibungen haben zahlreiche Strafversammlungen einzelner Arbeiter zur Folge gehabt. Die nach wie vor bestehende Thatsache, daß die in Hamburg, Altona und Umgegend vorhandenen Massen gewerkschaftlicher und industrieller Arbeiter in ihrer Mehrheit Anhänger der sozialdemokratischen Bestrebungen sind und zugleich, bewußt oder unbewußt, unter Leitung einer geheimen Organisation stehen, birgt eine sozialdauernde Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung in sich, welche eine unabsehbare Beobachtung und die unachlässige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften regt.

Leipzig und Umgegend.

Die in früheren Jahren besonders in den Fabrikbetrieben und durch deren Vermittelung offenbar betriebene Agitation hat sich von diesen Vereinen, nachdem dieselben teils zur Auflösung gelangt, teils wegen ihrer notorischen Durchsetzung mit sozialdemokratischen Elementen einer schwächeren politischen Überwachung zu unterstellen gewesen sind, in neuerer Zeit mehr gewandert und tritt in den größeren Gewerkschaften des Arbeiter- und Handwerkstandes bemerkbar in den Vordergrund.

Die innerhalb dieser Gewerkschaften vielfach sich vollziehenden Bewegungen bieten der Sozialdemokratie ein besonders willkommenes Agitationsfeld, und tritt hierbei das Vorförster sichtlich hervor, die sämtlichen Angehörigen der einzelnen Gewerkschaften und -namentlich der größeren unter denselben zu einer kompatiblen Weise zu vereinen, wobei zwar als Zweck nach außen die Regelung der den Arbeitern und bezüglichen wirtschaftlichen Angelegenheiten vorgesetzten wird, in Wahrheit aber nicht sowohl eine sachliche Erwägung der praktischen Interessen des Arbeitersstandes gefordert, als vielmehr die hypothetische Anregung der Arbeitsfeindseligkeit und Verbesserung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber betrieben wird.

Insbesondere tritt das Bestreben der Sozialdemokratie, diese Lohnbewegungen zur Förderung ihrer Parteiwecke auszunehmen, in den öffentlichen Arbeiterversammlungen hervor, welche in der Hauptstadt zur Behandlung außerberuflicher Fragen berufen und zur Bildung von Koalitionen benutzt werden, die in ihrer schließlichen Bestimmung nur der Verwirrung sozialdemokratischer Zwecke dienen können.

Durch die auf diese Weise und hiernächst auch noch durch die Presse gelebte Agitation ist es thatthüllt dahin gekommen, daß in den größeren Gewerkschaften fast jedes Jahr Arbeitseinstellungen zu verzögern sind, um sie zu begrenzen oder bei weitem vermittelnd einzuschießen die Arbeitgeber sich gegenüber der durch die Sozialdemokratie gebildeten terroristischen Beeinflussung des Arbeitersstandes meist ohnmächtig erweisen.

Wir werden die drei Darlegungen der amtlichen Denkschrift sowohl rückblicklich ihrer Tendenz wie der in ihnen enthaltenen thatthülliden Unrichtigkeiten in einem weiteren Artikel einer rückhaltlosen Kritik unterziehen.

Prozeß gegen die Urheber des Hauptentwurfs am Speckplatz vor dem Hamburger Landgericht.

Am Abende des 14. Oktober 1885, kurz nach 5 Uhr, als die Arbeiter einer Feierabend gemacht hatten, stürzte ein an der Ecke vom Speckplatz und der Caffamächerstraße hier errichteter Neubau ein, welcher bereits bis zur vierten Etage fertiggestanden und wenige Tage zuvor fertiggestellt worden war. Es fanden dabei die Maurerarbeiten statt und Uebermann Wulff, S. J. und H. H. Blöing mehr oder weniger schwere Verletzungen erlitten.

Dieser Einsturz bildete, nach mehr als drei Jahren, den Gegenstand einer vier Tage hindurch, vom 3. bis 6. Dezember, vor der Strafammer des hiesigen Landgerichts verhandelten Anklage wegen Verstöses gegen die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, bzw. fahrlässiger Tötung und Körperverletzung.

Die Anklage richtete sich gegen den Zimmermeister und Bauübernehmer Johann Harrys, im Jahre 1885 bereits wegen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik mit einer Geldstrafe von M. 50. evtl. fünf Tagen Gefängnis vorbestraft, den Architekten Hans Lüttgen Blöing und den Maurerarbeiter Johann Friedrich Wilhelm Baasch. Als der am schwersten Verletzte erschien Harrys. Derzelseine hatte die Aufführung des Hauses nach den von dem Architekten Blöing angefertigten Zeichnungen und Kontakten im Auftrage des Rentenars Ahlsdorf übernommen und hatte er mit der Beaufsichtigung der Maurerarbeiten seinerseits den Maurer Baasch beauftragt. Die Stellung Blöing's soll abweichen von der hier sonst üblichen Stellung eines Architekten, einer ziemlich unverdorbnis gewesen sein, indem ihm nur die Beaufsichtigung der Arbeiten, soweit sie seine Zeichnungen betrafen, obliegen haben soll, so daß er nur über diesbezüglich aufkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrn und Uebernehmer oder Maurer und Uebernehmer zu entscheiden hätte.

Die Bevölkerung forderte unzählige Dinge zu Tage. binnen kaum sechs Wochen, vom Zeitpunkte der erfolgten Auseinandersetzung des Grundstücks wurde das ganze Maurerwerk aufgeführt. Doch ist diese Bevölkerung, obwohl konstatiert worden, daß eine gehörige Bindung

des Mörtels noch nicht überall festgestellt als die Hauptursache des Einsturzes erkannt, nämlich: daß während der Ausführung, und zwar noch bis zu alterer Zeit, Sand für Vermischung gegeben worden ist. Bei der Untersuchung der Teile des Mörtels Sand für Vermischung gefunden, welche mitunter ein Meter tief unter der Oberfläche lagen, und etwa bis 60 Centimeter an die Oberfläche hinunter. Der Sachverständige, Maurermeister Harties, will bei der Untersuchung solche Sande haben, welche sich sogar bis auf 30 Centimeter tiefer liegen können. Die gerichtlich Sachverständigen erachten dieses Sande Hauptursache des Unglücks. Harties verpflichtet gewesen sein, nur keinen Maurerbeamten während er tatsächlich auf des Gebäudes in den oberen Etagen nur verwendete beschuldigen soll. Er hat Vernehmungen jede Verantwortung für ausgetragene abgelehnt und die ganze Partei aufzublären gefucht. Dieser aber Anordnung in Harties gemäß gehandelt auch wenn Harties dies nicht ausdrücklich durfte er eine derartige ordnungs- und Sandgemengung nicht einmal stillschweigend erachtet aber auch nicht als die alleinige und ursächliche Ursache, indem grobe Fehler auch zu einem Einsturz gemacht worden; so sollen die Edipfeiler sich zu schwach und eindringend und ausgemauert erwiesen haben, nur gegen Harties und Blöing Anklage er und wurde dieselbe erst auf Baasch ausgedehnt dem Oberzulässt des Professors Wolf wichtiger Nebenumstand, wenn nicht gezeigt wurde, daß die Beschaffenheit des Mörtels eine höchst ungewöhnliche gewesen ist. Verantwortung hierfür legt die Staatsanwaltschaft Maurerpartei zur Last, annehmen Harties, wie er behauptet, nicht angefordert der Verhandlung am ersten Tage lehnte nunmehr Architekt Blöing, der ihm beigegeben wurde, um Erklärungen zu geben und zu treten. Ost habe er den Partei mit unterstellt, doch sei er oftmals Tage lang aufzustellen gewesen, auch nicht zur Zeit, in dem er sich nicht zu erklären wisse.

Angestalter Harties erklärte, daß Bücker, der erlernt zu haben, doch habe er sich auch zu den Maurerarbeiten befähigt gehalten, er sich hierbei hauptsächlich Partei habe verlassen müssen, Keller Sand gegraben und derselbe zur Mörtel verarbeitet worden, habe er gewußt, daß die Elaubnis vom Bauherrn geholt, der dieserhalb erst mit Blöing zusammen hatte. Gesetz habe er darin nicht den Baugrund ein ganz vorzügliches geschafft, welche die Hauptursache des Weinen sein sollen, sind seiner Ueberzeugung nach, obwohl fundiert und auweisbar. Der Mörtel sei konsolidierend nicht schlecht gewesen. Die Urtage des seiner Ansicht nach in der von Blöing konstruierten zweier Träger bestanden, waren. Von der Konstruktion dieser Träger verstehten und sich hierin ganz auf Blöing, auch für den verantwortlichen halten habe, verlassen haben. So habe Blöing jedoch jedoch bestreitet, die Zusammenstellung des Mörtels angeordnet und arbeiten geleitet.

Partei Baasch bestreitet, irgendwo im Wendinge schlechten Mörtels angeordnet oder gebaut zu haben. Die Maurerarbeiten sind korrekt und ordnungsgemäß ausgeführt. Ursache des Einsturzes weiß er nichts an, an jüngsten der Zeugen über die Beschaffenheit eingehen anzuheben; einige erklärten, der andere, es sei dazu die entsprechende Wendet worden.

Der bei dem Einsturz mit verunglückten Wulff wußte, als Zeuge vernommen, daß der Einsturz nichts angingen, sondern der Aufmauerung des Hauses, als zu schwach Edipfeiler gearbeitet. Das Material, verbraucht, sei gut gewesen; abgebundene Beton habe er bei jenem Bau nicht verwendet, Maurer schlechter, abgebundene braucht haben, kann Zeuge nicht sagen. Dem Bau Anordnungen in Bezug auf die Maurerarbeiten getroffen, erklärt Begeisterung des Vertheidigers des Angestalters bemerkelt zu haben.

Wieder einmal auf frischen Seiten wie die "Baugewerbe-Zeitung" die Nr. 97 einen Artikel über "Hervorgerufen aus der Praxis des Unfallberichtigung", in die "Standeszeit" ihrer Schülers folge Schub nimmt:

Die jetzt ausgeschriebene zweite Umlage, daß zahlreiche Unternehmer von Baupartie tragschäftlich sich zu entziehen wissen, obwohl Umfang ihr Gewicht betrachten, daß die Arbeitslohn in der Jahresnachweisung auf

der Volkszugsbeamte Gegenstände beschlagnahmt, so werden solche von der Oberauf oder dritten Personen als deren Eigentum beansprucht. Der Betriebsunternehmer selbst, welcher privatheit aufstellt, ist rechtlich mittellos und unabkömmlig. Keine Berufsgenossenschaft hat mit den unsiherlichen Kantionen zu kämpfen, wie der Baugewerbestand. Die auslauernden und unverlässigen Elemente wenden sich ihm zu und führen als Bauunternehmer Bauten im Regiebau auf eigene Rechnung zum Zweck des Handels mit bebauten Grundstücken aus. Sie treten namentlich in größeren Städten unter Belegen der Bezeichnung "Baumeister" auf, während sie niemals das Baufach erlernt haben, sondern vielleicht bauarbeiter Kaufleute, entlassene Beamte, verlorenen Handwerker sind. Mit Hilfe der Hypothekenbanken, welche gerade ihnen mit Vorläufen vorbereiten, tragen sie ein in gastronomischen Genüssen inlustifiziertes Leben unter Benachteiligung der Bauhandwerker, welche mit ihnen sich einlassen, sowie der Berufsgenossenschaften, welche sie zugelassen werden, bei gleichzeitiger Verleugnung der Standesweise der Baugewerbeleiter. Es gibt darunter verantworte Personen, welche z. B. nicht an die Wohnung anschließend den Nachboden eines Seitenflügels direkt anbringen, daß sie durch das Außenfenster in diesen eindringen, bzw. ihre Werthegegenstände verbergen können, wenn sie Grund haben, sich über solche einem Vollstrechungsamt zu entscheiden, oder in ihrer Wohnung eine hohe Wandstelle herstellen, in welcher sie Effekten, Wertpapiere, Preziosen gegen die Vollstreckungsbehörde nicht geprägt, vielmehr selbst geschaffene "Baumeister". Solche sind der Berufsgenossenschaft gegenüber zahlungsunvermögend, obwohl sie, unangestellt den Kredit der Banken, der Bauunternehmer, der kleinen Bauhandwerker genehmigt, großzügig auftreten und Bauten zur Veräußerung herstellen. Viert und welchen Schutz bietet hiergegen das Gesetz? Nur an der Führung der ihnen nicht zufolgenden Beziehung als Bau beginnen Maurermeister würden sie wirklich verhindert werden können, wenn die Innung ihre Pflicht hätte und Strafanträge gegen Personen stellt, die zu Unrecht solche beilegen. Vielleicht würden die Bauarbeiter dann auch mit ihrem Kredit zurückhalten, wenn sie erfähren, mit wem sie es zu thun haben. Gelänge dies, dann würde schon viel erreicht. Deshalb darf man seit Bekanntwerden der Rechtsgründung des Raumburgers Oberlandesgerichts es als eine ungerechtfertigte Milde, wenn nicht sogar unzählige Sorgfaltigkeit begegnen, daß bisher nichts gehan wurde, um den Stand wenigstens äußerlich von derartigen unlauteren Elementen zu säubern.

Das ist wieder mal eine Leistung, die dem Herrn Geistlich „allem“ macht! Nicht die geprüften, nicht die Innungsmeister, sondern nur die „selbstgeschaffenen“ Baumeister demogen die Berufsgenossenschaften um die pflichtgemäße Beiträge. Natürlich! Das Präsidiat „Innungsmeister“ verdigt die lauteste Erhöhung Dessen, der es führt! Unbekannt wie der Kapitän ist der Innungsmann; alle anderen selbstständigen Handwerker sind „Pfeifer“ und „unlösliche Elemente“. Nur wer ein Mitglied der öblichen Innung – ist ehrlich und tugendhaft und dort guter Gestaltung! Unser Vater schreibt Menschen sind die „selbstgeschaffenen“ Baumeister; von vornherein berechnen sie ihre Neubauten auf alterst. Verzug, Brüderlichkeit; sogar geheime Schränke bauen sie sich, um ihre Schätze vor den Augen des Gerichtsrichters zu verbergen, wenn er die Beiträge zur Unfallversicherung zwangsweise beitreiben will. Und daran ist nur Schuld, daß sie „die ihnen nicht automatische“ Bezeichnung als Meister führen. Trotzdem selber fürst Bismarck erklärt hat, die Rechtsgrundlage des Raumburgers Gerichts seien hinfällig und es sehe zweifellos jeden selbstständigen Handwerker zu sich „Meister“ zu nennen, fährt Herr Geistlich fort, das Raumburger Urteil als maßgebend zu erachten; den Innungen wird er „ungegerechtige Milde“ vor und Nachlässigkeit im „Säubern“ des „Sandes“. Herr Geistlich als Innungs-Öber-Inquisitor nimmt sich prächtig aus, zum Ergebnis aller vernünftigen Menschen: er ist und bleibt ein Original als unfehliger Komiker.

„Das Interesse der reisenden Handwerksgegenden.“

Das ist bekanntlich auch eines von den Kapiteln, die unsere Bünzler mit besonderer Vorliebe gelegentlich ihrer dienten Baulandeskunst behandeln. Auch auf dem lärmst in Berlin abgehaltenen „Tage“, der Gewerbeammler der Provinz Brandenburg, deren Mitglieder sämmtlich in der Wole geführte Bünzler sind, stand dieses Thema zur Debatte. Man beschloß, nachdem, wie die „Baugew.-Btg.“ berichtet, „der Oberpräsident v. Achenbach und sämtliche Regierungsvertreter für die Verbesserungen des Handwerks und der Innungen eingetreten“, den Herren Oberpräsidenten zu eruchen, den Innungen zu empfehlen, in einer Brie zu Einsichtigung von den Herbergen durch die Innungen selbst mehr als bisher Sorge zu tragen und, wo dies wegen geringer Stärke nicht thunlich, in möglichst städtischer Unterstützung der inneren Mission dahin zu wirken, daß auch die kleineren Städte in der Provinz Brandenburg christliche Herbergen erhalten.

Die Herren Bünzler und die Männer der sogenannten „inneren Mission“, der bekannte Städte an der Spree, hand in Hand im „Interesse der reisenden Handwerksgegenden“ (zuweilen auch „Bagabuden“ genannt) wütten zu sehen, muß recht erstaunlich sein!

Wenn die Herren Bünzler von Regelung des Herbergswesens sprechen und dabei das „Interesse der reisenden Handwerksgegenden“ vorbringen, so ist jedem in die Verhältnisse Eingeweiht sofort klar, daß es sich in Wirklichkeit zunächst um die Interessen der Innungen meiste handelt.

Es ist von denselben gar zu angenehm und bequem, so auf einer bestimmten Strecke in die unter ihrer Aufsicht und nach ihrer Vorleser verwalteten Herbergen alle zugeteilten Gegenden dirigieren und die Aus-

wahl unter ihnen vornehmen zu können. Die Innungen wollen durch Errichtung eigener Herbergen sich lediglich den „stetigen Arbeitsmarkt“ sichern, d. h. frei für sich; sie wollen die Herberge als Arbeitsmarkt beherrschen nach Maßgabe ihrer Vorliebe. Weiter hat's keinen Zweck! Wehe dem Geiselen, der in solch einer Herberge einzog! Wehe dem Geiselen, der in solch einer Herberge unannehbar zu finden und auf bessere zu bringen. Dreimal wehe ihm, wenn er gar als Mitglied einer Organisation „enlistet“ wird! Dann wird er an die Luft und auf die schwarze Liste gesetzt.

Vielgut ist es kein Geheimnis mehr, daß die Innungen bestrebt sind, die Herbergen als Kampfmittel gegen die Geiselleorganisation zu benutzen und den Einfluß, den dieselben auf die Feststellung der Lohn und Arbeitsbedingungen ausüben, aufzuhören. Das liegt doch der Verbandsstag deutlicher Schuhmacher-Innungen im Juli d. S. nicht entblößt, von dem B und B e r g e r i n g e n die Errichtung von Innungs-Herbergen, verbunden mit einem Arbeitsnachweisbüro und der somaten als zünftlerischer Institution des sogenannten „Einrichtungsmeisters“ zu fordern! Als Legitimation der reisenden Geiselen für den „Empfang der Unterstufung“, bzw. die Aufnahme in die Herberge wurde ein einheitliches Quittungsbuch vorgeschlagen!

Wir sagten in der Village zu Nr. 8 am. Bl. in Bezug auf diese zünftlerische Unverantwortlichkeit: „Gewiß läßt sich mit solchen Innungs-Herbergen ein sehr feindlich bedachte Kontrollsystem über die unbarmherzigen Geisellen verbinden. Wer durchdringt läßt, daß er Fachverantwortung oder Kleinmeister eines Streits, oder gar Sozialdemokrat ist; wer frei und selbstständig, ohne die gehörige Unterordnung“ und den höchsten Grad von „Fremdheit“ zu heuseln auftritt; wer nicht parität und der „zünftlerischen Dressur“ widersteht, kann mittels des Quittungsbuches nicht blos arbeitslos, sondern auch obdachlos gemacht werden, und jede freie Ausübung kann in den Baumwollherbergen nicht blos überwacht, sondern auch sofort geahndet werden. Man braucht nur den Denunzianten kleine Gehirnüberlastungen zu gewähren und diese widerwärtige Blasphemie des Kultus schlägt wie Pisse aus der Ebene. Jedenfalls eine recht befriedigende Aussicht!

Dass die Bünzler da, wo keine besonderen Innungsherbergen bestehen, die sog-nannten „christlichen Herbergen“ ihren Zwecken dienlich erachten und die Gründung solcher in den kleineren Städten mit Hilfe der inneren Mission“ empfehlen, wird in den Augen der Handwerksgegenden weder der „inneren Mission“ noch den „christlichen Herbergen“ zur Empfehlung gereichen. Der aufgelöste gebildete Arbeiter meidet diese Herbergen, wenn er kann.

Die Handwerksgegenden sollten überall das Herbergswesen selbst in die Hand nehmen, und alle reisenden Geiselen sollten sich moralisch verpflichtet erachten, nur in solchen Herbergen zu verbleiben, die ihre Christenfreien Entschließung der ortssässigen Kollegen verbinden.

Vor den Büchsen der Meister zu den Kosten des Herbergswesens setzen die Geiselen gerne ab, besonders wenn diese Büchsen das Komma und die Rechte der Meister bedingen sollen. Man führt die Geiselen nur nicht immer fort in ihren gewerkschaftlichen Unternehmungen, und sie werden das Herbergswesen gewiß in müßigstätigster Weise organisieren. Über da haben wir's doch erleben müssen, daß vor zwei Jahren die Grüttie v. Polizeibehörde den dortigen Fachverein der Maurer auf Grund des Vereinsangebots auf 15.8.15. weil er mit anderen Fachvereinen, die das gleiche Objekt trafen, behufs Gründung einer Centralherberge mit Arbeitsnachweisbüro für fremde zureitende Geiselen in Verbindung getreten war!

Man lasse den Arbeitern ihr geistiges Koalitionsrecht und die übliche Innungsbürolderschaft wird bald der Wahrheit überdrüssig sein, sich um's Herbergswesen dessen Regelung lediglich Sache der Geiselen ist, zu kümmern.

Situationsberichte.

Maurer.

Raumburg a. S. Am Sonntag, den 25. November, hielt der Fachverein der Maurer von Raumburg a. S. und Umgegend seine halbjährliche Hauptversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Halbjährlicher Rechnungsbericht. 2. Verminderung der Beiträge und Verschwendungen. Nachdem die Versammlung vom Vorjahr 1/4 Uhr eröffnet worden war, wurde die revidierte Abrechnung für das Jahrzehnt vom Juni bis Oktober vom Kassierer verlesen und von der stark beladenen Versammlung genehmigt. Die Einnahme betrug A. 205.90, die Ausgabe A. 132.08, also Vorsand A. 73.82. Hierauf wurde beschlossen, die monatlichen Beiträge auf 25 & festzusetzen. Nach Erledigung verschiedener innerer Vereinsangelegenheiten wurde die Versammlung um 7 Uhr Abends vom Vorsitzenden geschlossen.

Raumburg. Am Sonntag, den 25. November, fand in Linden im Saale „Zum Holländer“ eine öffentliche Maurerversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Stellungnahme der Maurer von Hannover-Linden zu den bevorstehenden Innungsgesellen-Auswahlwahlen. 2. Die Einhaltung der im Vorjahr festgesetzten Arbeitszeit. Da das Bureau wurde gewählt die Herren Grotz als erster, Humpert als zweiter Vorsitzender und Dr. C. F. F. als Schriftführer. Zum ersten Punkt der Tagesordnung kritisierte Herr Grotz an der Hand von Beispielen das Zustandekommen der heutigen Geisenauskünfte und den Schlußauszug der Mitglieder derselben und bewies, daß diese Einrichtung nur dazu diente, die berechtigten Forderungen der Geisellenchaft zu unterdrücken. Dasselbe mußte es Hauptaufgabe für die Geisellen sein, eine Vertretung zu schaffen, welche die Interessen des Geisellennachmittags fördere. Nachdem noch einige Redner in gleichem Sinne gesprochen hatten, wurden folgende Resolutionen von der Versammlung angenommen:

1. Da die heutige Innung, sowohl die Maurer von Hannover-Linden mit derselben über Lohn und Arbeits-

zeit verhandeln wollen, stets erklärt, derartige Abmachungen nur mit dem Innungsgesellen-Ausschuss treffen zu können, so beschließt die heutige Versammlung, eine andere Vertretung der Geiselen anzuerkennen, als den von der Gesamtheit der Maurer gewählten Vertretermann. 2. Da der bisherige Innungsgesellen-Ausschuss nicht von den gesammelten Maurern von Hannover-Linden gewählt worden ist und derselbe trotzdem von der Innung als Vertretung der Geiselen angesehen wird, so fordert die heutige Versammlung die Ausschusmitglieder auf, ihr Amt niederzulegen, indem dieselben sich nicht berechtigt fühlen können, die Gesamtheit zu vertreten, sowie ein solches Amt nur dann anzunehmen, wenn zur Einschätzung an den Wahltagen am 25. November von Hannover-Linden eingeladen werden. Zu bemerken ist, daß der 1.6. Ausschuss auch in dieser Versammlung, wie gewöhnlich, durch Abwesenheit glänzte. Zum zweiten Punkt übergehend, ermahnte Herr Grotz, bei der jetzigen Lungen Arbeitszeit die Geiselpaten nach der Vorführung des Tacitis innerzugehen. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung. — Am Freitag, den 26. November, fand ein Maurer infolge eines Schätztritts etwa 12 in beruhigt, diente aber mit leichteren Verletzungen davonkommen sein. Ferner fiel der in der Eisenbahn am Papentang Nr. 1 bei einem Gerichtsdelikt verhaftete Facharbeiter Albert Borchardt aus Wimmen, nachdem er sich nach Beendigung der Arbeit in ein Fenster gesetzt hatte, aus diesem etwa 7 m tief in das Innere des Gebäudes hinab und erlitt dabei einen Schädelbruch, welcher den sofortigen Tod des B. zur Folge hatte.

Wandsb. Am 4. Dezember, Abends 8 Uhr, hielt der Fachverein der Maurer Wandsb. seine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Lohnfrage. 2. Abrechnung vom Monat November. 3. Innere Vereinsangelegenheit. 4. Fragestellungen. Zum ersten Punkt der Tagesordnung beantragte Herr Popp mit Rücksicht darauf, daß man nicht wissen könne, wie lange die heutige günstige Konjunktur andauern werde, die jetzt übliche Arbeitszeit zu verfügen und den Lohn zu erhöhen und empfahl Redner die Wahl einer aus sieben Kollegen bestehenden Lohnkommission. Nachdem sich die Herren Bremer, Grähler und Cavier in demselben Sinne ausgesprochen hatten, wurde der Antrag angenommen und die Herren Grähler, Popp, Käfer, Beitzigke, Gödemann, Ahrend und Wieggers in die Lohnkommission gewählt. Die Abrechnung ergab eine Einnahme von A. 35.60 und Kostenbestand vom vorigen Monat A. 58.90. Die Ausgabe betrug A. 20.55, wobei verblieb ein Kostenbestand von A. 74.15. Wie schon in der vorhergehenden Versammlung, so wurde auch in dieser zum Beitrag zu dem anfangs November gegründeten Gefangenverein aufgefordert, und konstatierte Herr P. e. m. l. r., daß elf Kollegen als aktive und ebenso viele als passive Mitglieder in die ausliegende Liste eingezeichnet hätten. Ferner wurden zwei Mitglieder bestuhlt. Nachts gearbeitet zu haben; da dieselben jedoch nicht anwesend waren, sollen sie zur nächsten Versammlung eingeladen werden. Schluß der Versammlung 9½ Uhr.

Nr. 1. Am Donnerstag, den 6. Dezember, fand die regelmäßige Mitgliederversammlung des hierigen Fachvereins der Maurer statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Innere Vereinsangelegenheiten. 2. Der diesjährige Lehrkursus. 3. Beschiedenes. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 8½ Uhr und wurde, wie schon in einer früheren Versammlung angeregt worden, beschlossen, daß fernher statt der bisherigen Mitgliedskarten Mitgliebdatabücher anzuschaffen, sowie das Markenstempel einzuführen. Es wurde vom Vorstand empfohlen, diesen Büchern einen Auszug aus dem Vereinsgesetz und der Gewerbeordnung mit anzuhängen und wurden hierauf die mehrtäglichen Paragraphen, die zur allgemeinen Kenntnis als notwendig zu erachten sind, vorgelesen und nach längerer Diskussion von der Majorität die Einführung dieses Anhangs beschlossen. Fernerhin wurde beschlossen, die Vorstandsliste, bestellt. Das Unfallversicherungsgebot, herausgegeben vom Kollegen Albert Bauer in mehreren hundert Exemplaren schicken zu lassen und diese unter den Mitgliedern zu verbreiten. Der zweite Punkt der Tagesordnung kam nicht zur Erledigung, weil sich nur eine Minderzahl dafür erklärte, auf eigene Kosten den Lehrkursus mit durchzumachen, indem die Vereinstafse nicht, wie im vergangenen Jahre, Büchlein ausgeschrieben hatten.

Die Angelegenheit wurde deshalb bis auf Weiteres aufgeschoben. Zum dritten Punkt der Tagesordnung wurde erörtert, daß bei der jetzigen rauhen und naßem Jahreszeit sämtliche Kollegen darauf hofften, daß die Meister resp. Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Neubaues eine dichte und womöglich heizbare Baubude liefern. Die Durchführung dieser Forderung wurde den Kollegen an den einzelnen Bauten überlassen. Schluß der Versammlung 11 Uhr.

Nr. 2. Auf Antrag des Kollegen August Matzen berichtigten wir, daß in der Streitabrechnung der Maurer steht in dem Posten „Raumburg (Maurer Kollegen)“ Gelder von den in Altona dergestalt arbeitenden Kollegen einbeziffert sind. Münburg a. B. In der am 2. Dezember abgehaltenen monatlichen Versammlung des Fachvereins der Maurer wurde von mehreren Mitgliedern der in der am 25. November stattgefundenen öffentlichen Maurerversammlung gefaßt. Besluß auf Setzung eines Minimallohnes von 30 & pro Stunde angegriffen und war vor solchen Mitgliedern, die jetzt schon 30–35 & erhalten. Man behauptete, die Forderung des obigen Minimallohnes sei zu weit gebracht, die erwähnte Besluß habe bei einem Glase Bier stattgefunden. Ein solches Vorgehen ist denn doch ganz entschieden zu verurtheilen, indem die Majorität der in genannter öffentlicher Maurerversammlung anwesenden Kollegen den Besluß gefaßt hat. Eine ziemliche Anzahl von Kollegen erhält jetzt einen Lohn von 20–25 & pro Stunde, es müßte daher die Feststellung eines Minimallohnes als eine der Hauptaufgaben für den Verein betrachtet werden. Auf Kollegen von Münburg, lohnt auch durch die Liebesbienerei Einzelner nicht zurückzuhalten; hältte seit

Der Grundstein.

an dem gefassten Beschlüsse und trete für Eure Organisation ein! Verschätzt keine Versammlung, denn nur durch Einigkeit werdet Ihr im Stande sein, Eure Tage dauernd zu verherrlichen!

zu vertheidigen.
Lebtzsch. — Der Gesellenausschuss der Maurer und Zimmerer von Leipzig und Umgegend vor der fünften Strafgerichtsinstanz, der Berufungsinstanz des Königl. Sächs. Landgerichts ist. Bekanntlich hatte das Leipziger Landgericht den Gesellenausschuss der Maurer und Zimmerer wegen Vergehen, gegen das Sachs. Vereinigungsgebot zu zehn Tagen Gefängnis verurtheilt. Hiergegen erheben die Betroffenen Einpruch beim Landgericht, welches den Verhandlungstermin auf Dienstag, den 4. Dezember, ausbaumte. Hatte. Da es auch nicht unbedingt nötig ist, bei derartigen Verhandlungen persönlich zu erscheinen, so waren nur einige der Angeklagten anwesend, welche sich gegen die Anklahbung, als Verein tätig gewesen zu sein, ganz energisch verbündeten. Ebenso wurde von dem Bertheildiger sämmtlicher Angeklagten, Herrn Rechtsanwalt Dr. L., ganz vorstreichlich nachgewiesen, daß der Gesellenausschuss nicht als Verein im Sinne des Vereinigungsgebots zu betrachten sei, derselbe habe ja, wie das Schöffengerichtsurteil selbst bejaht, nur Gewerkschaftsangelegenheiten behandelnt, und dieses Recht, solches zu ihrem Fiere, schreibe der § 152 der deutschen Reichsgerichtsordnung dem Arbeiter zu. Das Richterkollegium konnte sich aber den Ausführungen des Bertheildigers nicht aufstellen, es erachtete die Handlungsweise des Ausschusses als öffentliche Angelegenheit, demzugleich sei derselbe zu bestrafen, nur habe das Schöffengericht eine zu hohe Strafe angeordnet. Somit wurde dieselbe von 10 Tagen auf 3 Tage Gefängnis und ½ Krone Tragung der Kosten des Verfahrens herabges mindert.
— Aber auch dieses Urteil wird die nächste Instanz zu prüfen und zu entscheiden haben, auf welcher Seite das Recht liegt.

Dortmund. In der am 2. Dezember abgehaltenen regelmäßigen Generalsversammlung des Vereins der Maler, Stuckateure und Steinbauer wurde beschlossen, an durchreisende Kollegen, welche sechs Monate einem anderen Vereine angehört haben, eine Mieteunterstützung von 50,- S . zu zahlen. Die Unterführung ist zu jeder Tageszeit beim Vereinsbüro, Weberstraße Nr. 26, einzuholen.

Hamburg. In der am Sonntag, den 9. Dezember, abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg machte der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, daß in der nächsten Versammlung an Stelle unbrauchbar gewordener oder verlorener Formulare zur Statistik neue Formulare im Empfang genommen werden könnten. Zur Tagesordnung verlas Herr Böttger die revidite Abrechnung für den Monat November; dieselbe ergab für die Vereinsfassade bei einer Einnahme von M. 831.87 einen Nebenkosten von M. 345.15, für den Steuerverbund dagegen einen solchen von M. 776.15 bei einer Einnahme von M. 1291.15. Abstand berichtete Herr Weyer über das Resultat der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes mit den an gemeinwohlfördernden Werken beteiligten Mitstreitern.

dem Einführungsbau in Darmstadt beschäftigten Mitgliedern, welches als unzweifelhafte Ursache der Katastrophe die schwersten Verstöße gegen die Konstitutionsregeln, sowie überhaupt Nachlässigkeit in der Bauausführung darstellte. In der Diskussion, an welcher eine größere Anzahl von Rednern teilnahm, wurde die jegliche Biedermeierförmung des Baues einer vernichtenden Kritik unterworfen. So heißtte unter Anderem Herr Krämer mit, daß Scheerwände beinahe ohne jede Verzahnung aufgestellt worden seien, daß ferner ein durchbrochener Wallen wieder durch Bögen zusammengeleistet werden und durch sofortige Beschotterung den Augen der Besucher entrückt sei u. s. w. (vgl. Bericht in vor. Nr. d. Bl.). Der am dem Bau fungierende Baumeister versuchte diese Ausflügungen zu entkräften, sand jedoch mit seinen Ausführungen zu wenig Glauben. Herr Daumann beleuchtete in scharfen Worten das Verhalten der an dem Bau beschäftigten Kollegen und bedauerte, daß dieselben nicht ebenso behandelt würden, wie die Kollegen selneiner an dem Orlamünderischen Einführungsbau. Zur Siedlungspläffaire übergehend (vgl. Bericht in ders. Nr. d. Bl.) erklärte Redner es nicht für richtig, daß der jetzt verurtheilte Uebernehmer so lange habe frei herumlaufen können in Rücksicht darauf, welches Unglück derselbe in der Zeit hätte verursachen können. Um Schluß der Debatte wurde beschlossen, den vom Vorstandsekreter verlesenen Bericht sowohl in den Tagesblättern veröffentlicht, sowie der mit den Abänderungsvorschlägen zum Baupolizeigesetz betrauteten Bürgerausschuss-Kommission gebracht zu stellen zu lassen. Alsdann stellte Herr Hübner den Antrag, von den neu eintretenden Mitgliedern, welche noch keine Bereitung angehört haben, einen Nachweis über die Gesellenqualifikation zu verlangen. Sämtlich die an der Debatte teilnehmenden Redner wiesen die Abhördürft dieses Antrages nach und wurde über denselben ohne Beschlusshaltung zur Tagesordnung übergegangen. Ein von Herrn Müller er stelltter Antrag über Abwechslung halber im Laufe des nächsten Sommers eine weitere Vergnügungsdour, vielleicht nach Seligenthal oder Wilhelmshaven, zu unternehmen, wurde ebenfalls abfällig befämpft und die weitere Bestimmung der Vergnügungsdörte überlassen. Der Antrag des Herrn Binder, während der Wintermonate die Verhandlungen präzise 8 Uhr beginnen zu lassen, wurde hagegen mit geringer Majorität angenommen. Der vorgerückte Zeit halber wurde der folgende Punkt der Tagesordnung unter Bohnstadt und die Arbeit hier am Orte, zu welchen mehrere Kollegen breitlich eingeladen waren, vertragt, worauf Herr Müller als Bevredigung gegenstand für die nächste Versammlung die Frage vorschlug: Wie halten wir uns den freiwillig ausgetretenen früheren Mitarbeiter aus? 2

Güstrow. Der heftige Sachverein hat bis jetzt wenig von sich hören lassen; so wird denn hervorzu-mittheilen, daß der Verein bereits 70 Mitglieder zählt, welche ihren Beitrag eintragen oder viel mehr aus dem Hause gehen lassen; sich aber niemals oder doch selten in den Verfolgungen seien lassen. Ob sie es nun auf-

Schen vor ihren Arbeitgebern thun, oder ob sie sich ihrer Lage noch nicht bewusst sind, steht dahin. Die Mitglieder, welche einmal in den Versammlungen anwesend sind, sind immer da und die anderen hoden bei ihren Frauen hinterm Oden; die Versammlungen sind meistens 18-20, höchstens 25 Mann stark. So wurde am 21. November die diesjährige Generalversammlung abgehalten, in der 18 Mitglieder anwesend waren, mit der Tagesordnung: 1. Rechnungsablage, 2. Vorstandswahl, 3. Neuer Berichtsangelegenheiten. Ehe man in die Tagung einging, wurde das Eßgeschirr auf die Versammlung hergestellt und auf

Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und genehmigt. Herauf wurde vom Kassirer C. Hünfseger die revidierte Abrechnung vorgelesen; die Einnahme betrug M. 127.85, die Ausgabe M. 43.95, es bleibt mithin ein Kassenbestand von M. 83.90. Nachdem dem Kassirer Decharge ertheilt worden war, ging man zum zweiten Punkt der Tagesordnung über. Es wurden gewöhnliche Kollegie C. Meier als Vorstand, J. Kübbelius als Stellvertreter, G. Demmeren als Kassirer, W. Hamann als Schriftführer und die Kollegen F. Schröder, W. Klemm und C. Bernitt als Beisitzer. Herauf wurde vom Kollegen Hünfseger der Antrag gestellt, während dieses Winters eine Wanderunterstützung zu ertheilen. Es wurde einstimmig beschlossen, daß jeder durchreisende Kollege eine Unterstiftung von 30. ₢ erhalten soll, welcher drei Monate lang einem Verein angehört und seine Beiträge bis zum Antritt der Wanderfahrt entrichtet hat; auch muss der Ort, in welchem der Beforderte aufgeht, Unterstützung erhalten hat, vier Meilen von hier entfernt sein. Die mit dem Vereinsstempel versehene Karte zum Ausweis über die Berechtigung zur Empfangnahme des Unterstützungs, wird vom Vorstand, Kollegen C. Meier, Getrudestraße 8, ausgegeben, gegen welche dem Kassirer, Kollege G. Demmeren, Haagstraße 6, die Unterstiftung auszahlt und zwar

Wittags zwischen 12 und 1 und Abends zwischen 6 und 8 Uhr. Am 25. November haben wir unsern Arbeitgeber einen Lohn- und Arbeitszeittarif zugeschickt, worin wir eine Stundenlohn von 35 Pf. (Der bisherige Lohn war 30 Pf.) fordern, für Überarbeit und Sonntagsarbeit, wenn sie unumgänglich notwendig sind, 45 Pf., Wasseraufwand 50 Pf. Wie uns zu Ohren gekommen, haben die Herren die verlaufen lassen, uns garnicht zu antworten. Zum 1. April 1889 soll der Tarif in Kraft treten. — Auch hier, wie in manchen anderen Städten, ist dem Militär unser Vereinslokal verboten. Der Wirt hat Beschwerde gegen dieses Verbot eingereicht, welche bis jetzt noch unbeantwortet ist.

lelung der Tagesordnung und des Protokolls der vorherigen Versammlung zum ersten Punkte den Herren J. Meyer, W. Rathje, H. Wimmer, A. Miers und A. Brandtmann in die Lohnkommission gewählt. Zum zweiten Punkt erhielt die Lohnkommission den Auftrag, die Meister, wenn möglich, noch in diesem Monat von folgenden Beschlüssen Kenntnis zu legen:
a) Lohnverhöhung von 40 auf 50 & per Stunde. b) Erhöhung des Stundenlohnes für Nachfeierabend- und Wasserarbeit von 50 auf 60 &, sowie des Lohnes für Nacharbeit von M. 4,80 auf M. 6. c) Schluß der Arbeitszeit an allen in die Sommermonate fallenden Sonnabenden um 5½ Uhr. d) Auszahlung des Lohnes am Bau. e) Inkrafttreten dieser Beschlüsse mit dem 1. April 1889. Nachdem noch vom Vorsitzenden der Einzug einer halbstündigen Beispielerlaubnis an den heil. Abenden (Oster- und Pfingsten, an deren um 4 Uhr Feierabend genacht wird) vorschlagener worden, wurde dieser Punkt sowie die Punkte c und d dem Ueberkommen der Lohnkommission mit den Meistern überlassen. Alsdann wurde beschlossen, die Vorstandssitzungen von jetzt ab im Berndtslokal und zwar mit Dienstzählung von 30 & à Person, jedoch nur für diejenigen Vorstandsmitglieder, welche bei Eröffnung der Sitzungen anwesend sind, abzuhalten. Der vierte Punkt der Tagesordnung: Gründung einer Streitunterstützungsstelle, wurde einstimmig angenommen. Die Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Monatsbeiträge wurde dem Vorstande überlassen. Nachdem noch einige Punkte zur Tagesordnung der nächsten Versammlung vorschlagen, wurde die Versammlung um 7½ Uhr geschlossen.

Harburg a. E. Am Donnerstag, den 6. Dezember, hielt der bislge Fachverein eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Auf welchen Bauten wird unser Sohnatris nicht eingehalten? 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Nach Erledigung des ersten Punktes der Tagesordnung wurde im zweiten Punkt die bei dem Architekt Hagenmann eingeführte Sonntagsarbeit entschieden getadelt. Der Vorstand legte den Vertretern die Einmägnung des § 3 des Sohnatris an's Herz, mit der Erinnerung, falls sie Sonntagsarbeit wieder verlangt werde, erst vorher zu prüfen, ob die verlangte Arbeit auch wirklich Notarbeit sei, wie solches der Sohnatris vorgeschrieben. Dann wurde eine ähnliche Uebertragung des Artis in Betriff der Ueberstandearbeit auf der Hafedörfchen Bierbrauerei zur Sprache gebracht, welche wohl als Notarbeit angesehen werden könnte, jedoch nicht tarifmäßig bezahlt sein soll. Die Uebertragung dieses Falles wurde der Sohnkommission überlassen. Dann wurde im letzten Punkt der Tagesordnung die Abhaltung eines Bierkommers am Silvesterabend beschlossen, und hierzu aus der Vereinszeitung M. 24 bewilligt. Nachdem hi-rauf noch einige Anträge zur nächsten Versammlung gestellt worden, wurde zum Schlusse beantragt, der Wanderunterfützung, nötigstens im Grundzuge, zu erwähnen. Wie bringen hiermit nochmal in

Erinnerung: daß diejenigen Kameraden, welche nach
seinen können, daß sie einem Fachwerke sechs Monate
gehört haben, eine Unterstüzung von 75 S erhalten,
denjenigen Kameraden im Laufe des Herbstes
ihre Rechte befreit haben und folglich Dienst
welche keine Gelegenheit dazu hatten, einen solchen Ver-
ein anzugeben, über an einem Okt. gearbeitet haben,
der Verein aufgelöst wurde. Die Verteile gilt als
Legitimation in einer Ordnung befindliche Kördele.
Die Wanderunterstützung ist bei dem Kollegen August
Meyer, Wilhelmstraße Nr. 28, zweite
Stiege, zwischen 6 und 8 Uhr Abends, in Empfang
zu nehmen.

über im gewerblichen Leben, weil sie angefangen hatten, die Ebene herunterzubringen. (Allgemeine Bravos.) Und was der Gewerbeaufseher berichtet über die Verbesserung der Beziehungsverhältnisse durch die Innungen sage, würde anders lauten, wenn die Gewerbeaufseher aus den Quellen der Fachvereine geschöpft hätte. Es würden wohl alle Gewerbegenossen, wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, abgesehen von einigen Meistern, die sich wirklich um die Ausbildung der Lehrlinge bemühten. Auf Redners Vor- schlag wurde schließlich einstimmig folgende Resolution angenommen: „Gegen die Auflösung der Gewerbe- aufseher für den Regierungsbezirk Stade in ihrem fürstlich veröffentlichten Jahresbericht vor 1887;“ Die einzelnen Handwerkszweige sind gerüstet, im Stande zu sich immer breiter machenden, treiflich organisierten opferwilligen Fachvereinen in ihren sozialistischen Bestrebungen entgegenzutreten. Das Schlimmste, was diese Vereine in Szenre legen, sind die Streiks, legt der Fach- verein entschieden Verurteilung ein. Der Fachverein dient nicht sozialistischen Bestrebungen, sondern lediglich der gewerkschaftlichen Förderung auf Grund des Koalitionsrechts. Von den Fachvereinen werden auch nicht die Streiks in Szenre gesetzt; die Streiks werden nur als

legtes gütigstes Mittel angewendet, wenn die Gesetze von den Innungen dazu getrieben werden. Was die Herausbildung der Lehrlinge und die Hebung des Lehrlingswesens betrifft, so wäre der Gewerbetannenrat empfehlen, sich darüber, von den Fachvereinen mit unterrichten zu lassen." Hierauf wurde mitgetheilt, daß der neue Lohnkodex den Meistern zugestellt worden sei. Innerhalb derselben habe die Annahme verweigert, ein anderer den Tarif zurückzuziehen, auch fiesen einige Mitglieder der Kommission bereit, von den Meistern gemäß regelt. Da der Fachverein mit dieser Angelegenheit nichts zu thun hat, wurde der Gegenstand ohne weiterer Diskussion verlassen und die Versammlung geschlossen.

Frankfurt a. O. Am Freitag, den 23. Novbr. 1888 tagte hierbei eine sehr schwach besuchte Versammlung der Maurer im Saale Neu-Carthaus. In das Bureau wurden die Kollegen Dr. v. M. als erster, Schmitz als zweiter Vorsitzender, Kauke als Schriftführer gewählt. Über die auf der Tagesordnung befindliche „Lohnfrage für 1889“ entwidmete sich eine längere Debatte, in welcher Anträge auf Erhöhung des Vorbes auf 35 und 45 per Stunde gefeuht wurden. Kollege Behrendt führte an, daß durch die Verhöhung der Lebensmittel die Mehrkosten für den Brotdarbar seiner Familie allein M. 1.50 betragen, eine ähnliche Preissteigerung ruhe auf familiären Lebensbedürfnissen, und daher sei die Förderung einer Lohnherabdung auf 45 & per Stunde nur berechtigt. Auch beantragten einige Redner, die Vorbes auszahlung auf der Baustelle als Forderung zu erheben. Zur endgültigen Erklärung über diese Frage wurde abstimmen; am Sonntag, den 2. Dezember, eine Besammlung abzuhalten. Diese wurde Donnerstag 11½ Uhr eröffnet; in das Bureau wurden gewählt die Herren Behrendt, Nikolaus und Kauke. Der Vorort aus Großenhain hielt zunächst einen zwei stündigen Vortrag über die gewerbegärtige Organisation, deren Entstehung und Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der Baugewerbe, speziell der Maurer in Deutschland. Redner schilderte die Entwicklung der ersten Organisationen Ende der sechziger Jahre, sowie die dieselben im Laufe der siebziger Jahre, bis hin zu den ersten Organisationsversuchen des jüngsten Decenniums entstandenen Fachvereinen übergehend, beleuchtete den Referent die Notwendigkeit dieser Organisationen sowie die Bedeutungen derselben. Im weiteren Verlaufe des Vortrages stellte der Vorort die Errichtung eines Normalarbeitszeitgesetzes, sowie überhaupt umfassender Arbeitszeitregelung auf den Wege der Gesetzgebung, als zunächst zu erreichendes Ziel hin und kräftigte seiner Meinung des Alters- und Invalidenversorgungsgeiges. Zum Schlus erinnigte der Referent die Anwesenden zu regularer Teilnahme an der Organisation, damit die Maurer von Frankfurt a. O. den Kollegen im Osten Deutschlands als glänzendes Vorbild der Bewegung vorangehen. Hierauf ging die Versammlung zu der Lohnfrage über. Herr Behrendt wiederholte in der vorigen Versammlung gemachten An-

stürungen, worauf folgende Resolution zur Annahme gelangte: „Da in den letzten Jahren die notwendigsten Konsummittel im Preise teilweise um 25% und darüber gestiegen, sind wir nicht mehr in der Lage, mit dem bisherigen Lohn unseren Familienbedürfnissen, sowie sonstigen Ausgaben, als Rente, Steuern u. w. gerecht zu werden. Wir sehen und daher veranlassen uns mit dem Schreiben an die Herren Minister und Arbeitgeber zu wenden, vom 1. April 1889 ab den Stundenlohn auf 35 Pf. festzusetzen und zu gleicher Zeit den Lohn auf der Baustelle auszahlen zu wollen; ebenso erwarten wir, daß sich die Weitern damit einverstanden erklären, daß am Freitag und Samstagabend um 4 Uhr Nachmittags Feierabend gemacht wird.“ Diese Resolution soll sämtlichen Meistern und Arbeitgebern gebracht per Post zugeschickt werden. Alsdann gelangte die Abrechnung der Vorortkommission zur Verlelung. Die Einnahme für den Generalfonds betrug M. 235.16 und die Ausgabe M. 207.45, blieb somit bestand M. 27.61. Eine Anfrage: „Wie stellen sich die Maurer von Frankfurt a. O. zu einem Zusammensehen mit den Bauhandwerkern und Steinmetzern bezüglich Regelung der Lohnfrage?“ wurde nicht erledigt, weil abzuwarten ist, was die Forderungen die Steinmetzern stellen werden. Schluß der Versammlung 2½ Uhr Nachmittags.

Maurer und Zimmerer.

Ottensen. Am 6. Dezember fand hier eine öffentliche Maurer- und Zimmererversammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Unter Vorsitz des. 2. Die Nachtheile und Vortheile der Streiks im Allgemeinen. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde hervorgehoben, daß der Lohn und die Arbeitszeit von mehreren Kollegen nicht innegehalten werde, namentlich von solchen, die sich wenig oder garnicht an der Organisation beteiligen. Unter Anderem wurde ein Kollege genannt, der sich schon früher dieses Vergesagens gegen die Organisation schuld gemacht und das Versprechen öffentlich abgegeben hat, eine Wiederholung zu vermeiden. Der Vorsitzende sprach über diese Handlung und unter dem Beifall der Versammlung ein stolzes Mißheilung aus, worauf eine aus fünf Maurern und vier Zimmerern bestehende Lohnkommission gewählt wurde. Über den zweiten Punkt der Tagesordnung referierte Herr D. am m. a. r. i. aus Hamburg, indem er zunächst die Ursachen der meisten Arbeitsentstellungen der Thalhalle aufschloß, daß die Unternehmer sich weigern, auf irgendeine Vereinbarung über die von den Gesellen gefestigten Forderungen einzugehen und möglichst dement sind, die Löhne zu drücken, sowie die Arbeitszeit zu verlängern. Das beliebteste Mittel, um die Gesellen zum Nachgeben zu zwingen, bestand in der Anwerbung fremder, billiger Arbeitskräfte, wodurch die Unternehmer froh waren zur Schau getragenen Patriotismus sich nicht entblößen, ausländische Arbeiter heranzuziehen, deren Ansprüche noch bedeutend geringer sind, als die bei deutscher Arbeit. Nur bei einer festen Organisation könnten überhaupt durch Arbeitsentstellungen Vortheile erzielt werden, und daher sei es dringend notwendig, daß die Kollegen der verschiedenen Branchen sich ausnahmslos den bestehenden Organisationen anschließen, um Schüler am Schuster in geschlossenen Reihen gemeinsam für die Rechte der Arbeit einzutreten. Zum Schluß empfahl Redner das Studium des Kaiser-Kongressprotokolls sowie das Abonnement und die weite Verbreitung des Fachorgans „Der Grundstein“. Keiner Beifall wurde dem Redner zu Theil, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Bauhandwerker.

Husum. Am 6. Dezember fand hierstets im Hofe der Witwe Kortsen eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Die Arbeitsentstellungen und wie sind derselben zu verhindern? 2. Beschiedenes. Nachdem vom Kamerad Ehrhorn die Verzählung eröffnet worden, wurde zur Wahl eines Büros gebracht. Als erster Vorsänger wurde A. Ehrhorn, als zweiter Vorsänger F. Wiese und als Schriftführer J. Hoffmann angenommen. Nicht von unserer Seite ist der Anschlag provoziert. Es wurde und zugemutet, folgendes Blatt, das am 6. Dezember in sämtlichen Eisenbahngesellschaften angeschlagen war, zu unterschreiben. Der Anschlag hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit fordern wir unsere Formen auf, durch Unterschrift zu erklären:

1. daß sie das Arbeitsnachweisbüro der Eisenindustriellen Hamburgs anerkennen;
2. daß sie dasselbe im Falle der Arbeitslosigkeit benutzen;
3. daß sie mit Formen, die von dem Bureau eingetragen sind, kollegial zusammenarbeiten.“

Eine Verweigerung der geschilderten Unterschrift würde uns zu unserem Bedauern veranlassen, die betreffenden Formen am 8. Dezember zu entlassen, resp. zu kündigen.“

(Folgen die Unterschriften sämtlicher Hamburger Eisenbahngesellschaften mit Ausnahme von Schmids & Söhne.)

Natürlich wiesen wir diese Rumthaltung zurück, da wir einen eigenen Arbeitsnachweis haben, den auch die Fabrikanten bisher benötigen. Darauf erfolgte die Auswertung. Wir sind gesungen, den Kampf mit unseren Arbeitgebern aufzunehmen. Durch festes Zusammenhalten nach dem Grundsatz: „Einer für Alle, Alle für Einen!“ werden wir uns bemühen, den Sieg zu erringen.

Wir appellieren an das Soldaritätsgefühl der Arbeiter Deutschlands, die uns in dem uns aufgedrängten Kampfe nicht in sich lassen werden. Der Kampf für unsere Interessen ist ein heftiger werden, denn schon sind von Seiten der Fabrikanten Maßregeln getroffen worden, uns eine Nebelkugel zu bereiten. Man darf sich nicht scheuen, aus böhmischen Tragkästen für die Arbeiter heranzuziehen! Schon am Montag Morgen trat eine kleinere böhmische Forme hier ein, denen man auf Besragen gesagt hatte, daß keine Arbeitsentstellung oder Ausscherrung in Hamburg vorgenommen sei; lediglich die vielen eitlen Schiffarbeiter würden die Fabrikanten dazu, von auswärtigen Arbeitern heranzuziehen. Gwar haben sich die böhmischen Formen, nachdem ihnen die Sachlage klar geworden, in richtiger Erkenntnis ihrer mit den unsern gleichen Interessen geweckt, an Stelle der Ausgesperrten zu arbeiten, jedoch zeigt dieses Beispiel wieder, wie wenig rücksichtsvoll die Mittel gewählt werden, deren sich die Fabrikanten zur Bekämpfung ihrer Arbeit zu bedienen. In den nächsten Tagen sollen noch weitere hundert böhmische Formen hier eintreffen, ver-

Gingesamt.

Au die Vorstände der eingetriebenen, sowie an Grund und Boden gebauten Betriebsfirmen erreichten Palästina.

In der bei Erdigung der gegenwärtigen Session des Reichstags gehaltenen Thronrede ist eine Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes angekündigt. Die Thalhalle veranlaßte eine Anzahl Vorstände freier Krankenkassen in Hamburg-Altona, die Frage zu berathen, was seitens der freien Kassen zu thun sei, wenn die Regierung solche Vorschläge macht, welche geeignet sind, die freien Kassen ihre ohnehin schwierige Existenz noch mehr zu erschweren. Es wurde einstimmig für notwendig erachtet, in diesem Falle die Vorschläge auf einem Kongreß der freien Kassen zu berathen, damit eine einheitliche und entschiedene Stellung zu denselben eingenommen werden kann.

Zur weiteren Berichtigung dieser Angelegenheit wurde die unterzeichnete Kommission gewählt, welche sich hiermit an die Vorstände der freien Kassen wendet mit der Bitte: Vorberatungssitzung zu treffen, damit event. in nächster Frist ein Kongreß der freien Kassen zusammen treten kann.“

Als Ort für den Kongreß in Berlin in Aussicht genommen, um Vertretern der verschiedenen Organisationen des Reichstags, sowie Regierungsrätern die Gelegenheit zu bieten, möglichst breuen den Sitzungen des Kongresses beizuhören zu können. Sobald die Regierungsvorlage bekannt ist, werden die Vorstände der freien Kassen von Hamburg-Altona zusammenkommen, um weitere Beschlüsse zu fassen. Es ist notwendig, daß sämtliche Kassen sich sofern möglich schlüssig machen, ob sie den Kongreß besuchen wollen und daß sie im leichteren Falle die Wahl von Delegierten vornehmen, damit keine Verzögerung eintrete, wenn der Kongreß für notwendig befunden wird. Die Besoldung des Kongresses müssen sich die Kassenvorstände schon deshalb anstrengen, um etwaigen Vorwürfen der Mitglieder vorzubürgern, welche möglicherweise dahin gehen, nicht alles getan zu haben, um die Kassen vor Schaden zu bewahren.

Diejenigen Kassen, welche eventuell den Kongreß besuchen wollen, werden erucht, der unterzeichneten Kommission sobald als möglich davon Mitteilung zu machen.

Also notfalls: „Alle auf dem Posten, wen der Ruf an Sie hergeht!“

Hamburg-Altona, 10. Dezember 1888.

Die Kommission:

G. Blume,
Vorsänger der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerbl. Arbeiter (E. h.).

O. Deisinger,
Vorsänger der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (E. h.).

L. J. Levinson,
Vorsänger der Allgemeinen Krankenkasse zu Altona (E. h.).
NB. Sämtliche Buchstaben in dieser Angelegenheit sind zu richten an L. J. Levinson, Altona, Blumenstraße 5 a.

Aufruf an die Arbeiter Deutschlands.

Am 8. Dezember haben uns unsere Arbeitgeber den Auskluß zum Weihnachtsgefecht gemacht und 220 Formen auf die Straße gesetzt!

Nicht von unserer Seite ist der Anschlag provoziert. Es wurde und zugemutet, folgendes Blatt, das am 6. Dezember in sämtlichen Eisenbahngesellschaften angeschlagen war, zu unterschreiben. Der Anschlag hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit fordern wir unsere Formen auf, durch Unterschrift zu erklären:

1. daß sie das Arbeitsnachweisbüro der Eisenindustriellen Hamburgs anerkennen;
2. daß sie dasselbe im Falle der Arbeitslosigkeit benutzen;
3. daß sie mit Formen, die von dem Bureau eingetragen sind, kollegial zusammenarbeiten.“

Eine Verweigerung der geschilderten Unterschrift würde uns zu unserem Bedauern veranlassen, die betreffenden Formen am 8. Dezember zu entlassen, resp. zu kündigen.“

(Folgen die Unterschriften sämtlicher Hamburger Eisenbahngesellschaften mit Ausnahme von Schmids & Söhne.)

Natürlich wiesen wir diese Rumthaltung zurück, da wir einen eigenen Arbeitsnachweis haben, den auch die Fabrikanten bisher benötigen. Darauf erfolgte die Auswertung. Wir sind gesungen, den Kampf mit unseren Arbeitgebern aufzunehmen. Durch festes Zusammenhalten nach dem Grundsatz: „Einer für Alle, Alle für Einen!“ werden wir uns bemühen, den Sieg zu erringen.

Wir appellieren an das Soldaritätsgefühl der Arbeiter Deutschlands, die uns in dem uns aufgedrängten Kampfe nicht in sich lassen werden. Der Kampf für unsere Interessen ist ein heftiger werden, denn schon sind von Seiten der Fabrikanten Maßregeln getroffen worden, uns eine Nebelkugel zu bereiten. Man darf sich nicht scheuen, aus böhmischen Tragkästen für die Arbeiter heranzuziehen! Schon am Montag Morgen trat eine kleinere böhmische Forme hier ein, denen man auf Besragen gesagt hatte, daß keine Arbeitsentstellung oder Ausscherrung in Hamburg vorgenommen sei; lediglich die vielen eitlen Schiffarbeiter würden die Fabrikanten dazu, von auswärtigen Arbeitern heranzuziehen.

Gwar haben sich die böhmischen Formen, nachdem ihnen die Sachlage klar geworden, in richtiger Erkenntnis ihrer mit den unsern gleichen Interessen geweckt, an Stelle der Ausgesperrten zu arbeiten, jedoch zeigt dieses Beispiel wieder, wie wenig rücksichtsvoll die Mittel gewählt werden, deren sich die Fabrikanten zur Bekämpfung ihrer Arbeit zu bedienen. In den nächsten Tagen sollen noch weitere hundert böhmische Formen hier eintreffen, ver-

lockt durch die Versprecherungen der Fabrikanten. Der österreichische Konsul, an welchen sich die bereits eingetroffenen böhmischen Gewerbetreibenden haben, hat seiner Entfernung über das ungewöhnlichste Verfahren der Fabrikanten Ausdruck gegeben und die Rechte aufgesetzert, mit Hilfe der Polizei ihre Papiere, die ihnen abgenommen worden, zurückzuerlangen. Aus dem ganzen Verfahren der Fabrikanten geht hervor, daß die Aussetzung von

Rechten und Ansprüchen sind zu richten an H. O. N. feld, Stadt Bremen, Neubrückstraße 120. Welcher sollte man senden an C. E. Stellon, Paulstraße 40. Altona 10. Dezember 1888.

Die ausgesperrten Formen.
Alle arbeitsfreudigen Männer werden am 15. Decemb. erucht.

Briefkästen.

Widau, B. Zum Aufräge von persönlichen Streitigkeiten ist im „Grundstein“ kein Platz. Wir haben Ihren Bericht möglichst wörtlich aufgenommen und ebenso die Erwidung des Herrn B. Damit ist für uns die Sache erledigt. Das Manuskript steht zu Ihrer Verfügung.

Stadtberg, R. Ein derartiger Irrthum kann wohl vorkommen. Bestellt berichten Sie denn aber nicht sofort nach Empfang der Sendung? Bei Ankunft Ihres Briefes wird die Nr. 24 schon zur Post gegeben. Freundlichen Gruß.

Anzeigen.

Die geehrten Korrespondenten werden hiermit höflichst erucht, die für die Nr. 27, sowie für die Nr. 1 des nächsten Jahrganges bestimmten Situationsberichte so frühzeitig abzusenden, daß dieselben am 23. bzw. 30. Dezember hier eintreffen, weil der Redaktionsschluss für diese Nummern des „Grundstein“ der Feiertage halber einen Tag früher als gewöhnlich (also Sonntag, Abend) stattfinden muß.

Mit Gruß.

Die Redaktion.

(E. h. Nr. 86, Hamburg)
Central-Krankenkasse der Männer,
Steinhauer, Gipser und Bildkäteure Deutschlands
„Grundstein zur Einigkeit“
(E. h. Nr. 7, S. Altona)

In der Woche vom 2. bis 8. Dezember sind folgende Beiträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Badrina M. 50, Heidelberg 90, Summa M. 140. Beiträge erachten: Die örtliche Verwaltung in Hildenheim M. 50, Mainz 50, Minden 100, Nienburg 100, Dortmund 50, Waldb.-Mittelbach 95, Nienstedten 100, Düsseldorf 30, Summa M. 575. Altona, den 10. Dezember 1888.

E. Reich, Hauptpostmeister,
Friedrichsaderstraße, Reuter's Platz 5.

Abonnement-Quittung.

Für das vierte Quartal 1888:
Altona, S. M. 65.57; Lever, E. 2.40; Mühlberg, R. 1.40; Breslau, W. 2.00; Lübeck, T. 42.70; Nienburg, B. 15.30; Stralsund, W. 14.40; Wandsbek, C. 62.30.

Für das erste Quartal 1889:

Mühlberg, R. 1.40.

J. Stanning.

Zur Beachtung

Diejenigen Kollegen, welche auf dem Bau des Maurermeisters Holst an Steinwärter gearbeitet und ihren Verdörfüllerhau bisher nicht erhalten haben, werden erucht, sich beim Unterzeichnen zu melden.

Hamburg, im Dezember 1888.

M. 1.05.

B. Stelzer, Herrenweide 11

Die Bekleidung, welche ich in der Versammlung der Maurerunterstützungsclasse am 21. Oktober gegen die Verwaltung ausgeschritten, nehme ich hiermit zurück. Leipzig, am 23. November 1888.

M. 0.75.

G. Groß.

Angestammtes Festgefecht für unsere Kinder:
Illustrierter deutscher Jugendstak.
Eine Zeitschrift
für Knaben, Jünglinge, Mädchen und Jungfrauen.
10 Bogen Prachtansicht, gebunden M. 1.50.

Das vorliegende Buch dient lediglich der Aufklärung und hält sich fern vor allem bigottern und verbündeten Kreisen, dem wir so oft in den deutschen Jugendzeitschriften begegnen. Daß man gleichwohl allem Guten, Edeln und Schönen gezeigt werden, das man alle Seiten des menschlichen Herzens auch ohne solche Rüthat anschlagen kann, — das ist der Inhalt des Buches voll gütigster Zeuge. Das hoffen wir getrost.

Verlag von C. Thiele, Leipzig, Druckerei 12.

Es beziehen durch alle Buchhandlungen.

Kantschukstempel für die
Kantschukstempel, Krankenkassen- oder andere
Fabrikantensetze, gebunden M. 1.50.

B. Höchstädtter,
Bergstraße No. 15, Hamburg.
Medaillons à 50 & gegen Entsendung des Vertrages
in Postmarken.

Verlag von J. Stanning, Hamburg.

Druck von J. D. W. Dies, Hamburg.